

Änderungs- und Begleitanträge zur DS 0361/17 - Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018

(Erarbeitungsstand 13.04.2017)

A Änderungsanträge

1. gemeinsame Anträge

2. SPD

3. CDU

3.1 Änderungsantrag Nr. 1 a zur Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 - DS 0361/17

Nr	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	Derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	40000.61650	Sozialticket	468.000	-468.000	0				470.000	-470.000	0			
2	02000.52500	Unterhaltung von amtsspezifischer Hard- und Software	50.300	-30.000	20.300				50.300	-30.000	20.300			
3	02000.66100	Mitgliedsbeiträge	117.960	-20.000	97.960				191.750	-20.000	171.752			
4	00000.40300	Entschädigung für Verdienstausfälle der Stadtrats- u. Ausschußmitglieder	25.000	-15.000	10.000				25.000	-15.000	10.000			
5	61001.60110	Verkehrsplanung (Begegnungszone)	67.000	-5.000	62.000				87.000	-5.000	82.000			
6	55300.71500	Zuschuss an										12.332.462	406.000	12.738.462

		Erfurter Sportbetrieb												
7	47000.71884	Förderung AIDS Beratung u.a. AIDS Hilfe-einrichtungen				40.000	20.000	60.000				40.000	20.000	60.000
8	59200.51200	Unterhaltung von Freizeitanlagen				110.000	110.000	220.000				110.000	114.000	224.000
9	23000.50000	Gebäudeunterhaltung lt.SN 2 (Gymnasien)				800.000	408.000	1.208.000						
				538.000			538.000			540.000			540.000	

Begründung / Anmerkungen:

5 Die Mittel sollen im Rahmen des Leistungsvertrages mit den SWE Bädern genutzt werden.

7 An dieser Stelle sollen die Sanierung und der Neubau von Spielplätzen finanziert werden.

VWH VMH

Richtigstellung:

mit der Nr. 5 der Begründung/Anmerkung ist die lfd. Nr. 6 gemeint

mit der Nr. 7 der Begründung/Anmerkung ist die lfd. Nr. 8 gemeint

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 40000.61650 - Sozialticket

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Es ist aber zu bedenken, dass der Antrag auf Grund der bereits zum HH 2016 geführten Diskussionen nicht akzeptiert werden wird. Damit entfielen der größte Teil der Deckungsmittel für die nachfolgenden Anträge.

zu lfd. Nr. 2: HHSt. 02000.52500 - Unterhaltung von amtsspezifischer Hard- und Software

Einer Mittelkürzung um je 30.000 EUR für die Jahre 2017 und 2018 kann nicht zugestimmt werden. Die geplanten Haushaltsmittel sind vertraglich gebunden für die elektronische Bearbeitung der Telekommunikationsrechnung, Software zur Vorbereitung der Kuvertierung von Massendruckern und für das elektronische Einkaufssystem. Der Vertrag für das Einkaufssystem wurde am 22.02.2017 mit Zustimmung im Ausschuss FLRV für weitere 60 Monate bestätigt.

zu lfd. Nr. 3: HHSt. 02000.66100 - Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge berechnet sich in den meisten Fällen nach den Einwohnerzahlen (für das Jahr 2017 per 31.12.2015 – 210.118). Da die Einwohnerzahlen der Stadt Erfurt stetig steigen ist eine Mittelkürzung nicht geboten. Der Haushaltsansatz von 117.960,00 EUR wird zu 100% ausgelastet. Genauso verhält es sich im Jahr 2018, wenn der Mitgliedsbeitrag an den Gemeinde- und Städtebund zu zahlen sein wird.

zu lfd. Nr. 4: HHSt. 00000.40300 - Entschädigung für Verdienstauffälle der Stadtrats- u. Ausschussmitglieder

Die Entschädigung für die Verdienstauffälle der Stadtrats- und Ausschussmitglieder entwickelten sich in den letzten Jahren rückläufig. Allerdings kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, wie hoch die Entschädigungen in den Jahren 2017 und 2018 ausfallen werden. Gem. §16 (6) der Hauptsatzung haben Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Einer Mittelkürzung von je 15.000,00 EUR wird nicht zugestimmt.

zu lfd. Nr. 5: HHSt. 61001.60110 - Verkehrsplanung (Begegnungszone)

Die Reduzierung der HH Stelle 61001.60110 um jeweils 5.000 EUR ist auf Grund des beabsichtigten Festhaltens an der Umsetzung der Begegnungszone (siehe Begründung zum Haushaltsbegleit Antrag) nicht begründet. Eine weitere Reduzierung bedeutet damit auch den Verzicht auf dringend erforderliche weitere Planungsleistungen.

zu lfd. Nr. 6: HHSt. 55300.71500 – Zuschuss an Erfurter Sportbetrieb

Die Erhöhung des Zuschusses zur Abdeckung der Kosten für den erhöhten Leistungsvertrag kann aus heutiger Sicht noch nicht eingeschätzt werden.

zu lfd. Nr. 7: HHSt. 47000.71884 - Förderung AIDS Beratung u.a. AIDS Hilfe-einrichtungen

Dem Antrag wird zwar positiv gesehen. Es ist aber zu beachten, dass die Deckungsvorschläge des Antrages zum größten Teil nicht akzeptiert werden.

zu lfd. Nr. 8: HHST. 59200.51200 - Unterhaltung von Freizeitanlagen

Der Erhöhung ist prinzipiell wünschenswert, aber aufgrund des hohen Sanierungsbedarfs im investiven Bereich der Spielplätze, u.a. Ersatz Spielgeräte, Neuanlage bzw. Sanierung Spielplätze, wäre die Erhöhung der Planansätze im Vermögenshaushalt notwendig.

zu lfd. Nr. 9: HHSt. 23000.50000 – Gebäudeunterhaltung lt. SN 2

Die zusätzliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln wird aufgrund des hohen Bedarfes an der Behebung von Sicherheitsauflagen und der Beseitigung von Mängeln durch das Amt 23 grundsätzlich begrüßt. Es ist aber zu beachten, dass die Deckungsvorschläge des Antrages zum größten Teil nicht akzeptiert werden.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.2 Änderungsantrag Nr. 1 b zur Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 - DS 0361/17

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
Derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	Derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	02300.65500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (Rechtsamt)	220.000	-24.450	195.550				220.000	-24.450	195.550			
2	30000.71800	Zuschüsse übrige Bereiche Kulturvereine				45.000	5.000	50.000				45.000	5.000	50.000
3	30000.71804	Zuschüsse übrige Bereiche IMAGO für Personal- und Sachkosten				22.500	2.500	25.000				22.500	2.500	25.000
4	30000.71806	Zuschüsse übrige Bereiche Thüringer Folkloreensemble für Personalkosten				11.750	2.250	14.000				11.750	2.250	14.000
5	30000.71808	Zuschuss Thüringer Bachwochen				10.000	2.000	12.000				9.000	3.000	12.000
6	30000.71810	Zuschüsse übrige Bereiche Kunstförderung				10.000	5.000	15.000				10.000	5.971	15.971
7	30000.71820	Zuschüsse übrige Bereiche Kunsthaus für Personal- und Sachkosten				38.300	2.700	41.000				38.300	2.700	41.000
8	32140.41610	Beschäftigungsentgelte (Forum Konkrete Kunst)				0	5000	5000				0	5000	5000
				24.450			24.450			24.450			24.450	

VWH x VMH

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHSt 02300.65500 - Sachverständigen-,Gerichts- und ähnliche Kosten (Rechtsamt)

Hier: Unabweisbare Zahlungen nach Gerichtskostengesetz, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Gerichtsvollzieherkosten, Kosten für sämtliche Widerspruchsverfahren aller Ämter, gerichtlich angeordnete SV Kosten.

Die geplante Kürzung um 24.450,00 EUR entspricht einem Prozentsatz von 11,11 %. Zu beachten ist, dass in den letzten Jahren die lt. Plan veranschlagten Mittel immer auch benötigt wurden.

Die Kosten für gegnerische Rechtsanwälte und eigene Rechtsanwaltskosten (nur bei Verfahren mit Anwaltszwang (LG, OLG, BGH)) sowie die Gerichtsvollzieherkosten für eigene Vollstreckungen sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Ein Kostenfaktor der sich verzögert bemerkbar macht, ist daher die deutlich steigenden Anzahl neuer Verfahren. Hinzu kommen die noch zu entscheidende Fälle aus den letzten Jahren. Es wird eingeschätzt, dass auch die zurzeit angesetzten 220.000 EUR alsbald nicht mehr ausreichen werden. Ein Einsparpotential besteht nicht. Die gegnerischen Anwaltskosten werden im förmlichen Gerichtskostenfestsetzungsverfahren vom Gericht per Beschluss festgesetzt, wobei das Rechtsamt jeweils Stellungnahmen abgeben kann, die auf eine Kostenreduktion abzielen.

Für die früher gerichtskostenfreien Verfahren vor den Sozialgerichten (SG, LSG, BSG) werden nach SGG Gerichtskostenpauschalen von den Beklagten (hier immer die Stadt) erhoben, bei steigenden Eingängen und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Nur für den Kläger besteht Kostenfreiheit. Das ist eine kostenträchtige Besonderheit in den SG-Verfahren.

Momentan besteht eine Auslastung zum Ende des 1. Quartals von 58.000 EUR.

Die folgende Aufstellung zeigt, dass ein Ansatz von 220 TEUR notwendig ist und keine Kürzungen vorgenommen werden können.

Inanspruchnahme der letzten Jahre:

2012 – 220,0 TEUR
2013 – 244,9 TEUR
2014 – 225,1 TEUR
2015 – 213,8 TEUR
2016 – 219,3 TEUR

- zu lfd. Nr. 2: HHSt. 30000.71800 - Zuschüsse übrige Bereiche Kulturvereine
- zu lfd. Nr. 3: HHSt. 30000.71804 - Zuschüsse übrige Bereiche IMAGO für Personal- und Sachkosten
- zu lfd. Nr. 4: HHSt. 30000.71806 - Zuschüsse übrige Bereiche Thüringer Folkloreensemble für Personalkosten
- zu lfd. Nr. 6: HHSt. 30000.71810 - Zuschüsse übrige Bereiche Kunstförderung
- zu lfd. Nr. 7: HHSt. 30000.71820 - Zuschüsse übrige Bereiche Kunsthaus für Personal- und Sachkosten
- zu lfd. Nr. 8: HHSt. 32140.41610 - Beschäftigungsentgelte (Forum Konkrete Kunst)

Aus kultureller Sicht wird en Änderungen zwar zugestimmt. Da der Deckungsvorschlag Kürzung der Mittel in der HH-Stelle 02300.65500 gemäß Stellungnahme Rechtsamt nicht möglich ist, sind entsprechend aber auch alle Ausgabeerhöhungsvorschläge des Antrages 01b abzulehnen.

zu lfd.-Nr. 5: HHSt. 3000.71808 - Zuschuss Thüringer Bachwochen

Für die Durchführung der Thüringer Bachwochen wurde eine Beteiligung der Stadt Erfurt in Höhe von 10.000 EUR zugesichert. Eine Erhöhung um 2.000 EUR ist nicht notwendig.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.3 Änderungsantrag Nr. 1 c zur Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 - DS 0361/17

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018					
			Veränderung Haushaltsansatz			Veränderung Haushaltsansatz			Veränderung Haushaltsansatz			Veränderung Haushaltsansatz		
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
Derzeitiger Ansatz	Veränderung	Zukünftiger Ansatz	Derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	Derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	Derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	Derzeitiger Ansatz	Veränderung	Zukünftiger Ansatz
			EUR	EUR	EUR									
1	02400.65310	Amtsblatt	236.000	-50.000	186.000				236.000	-50.000	186.000			
2	06000.52502	Pflegekosten für Software	490.000	-20.000	470.000				490.000	-20.000	470.000			
3	30000.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2	40.000	-20.000	20.000				40.000	-20.000	20.000			
4	40700.54000	Energiekosten lt. SN 3	32.400	-4.079	28.321				32.400	-4.079	28.321			
5	02010.61210	Mittel nach § 16 Ortsteilverfassung				124.400	75.600	200.000				124.400	75.600	200.000
6	02010.61220	Mittel nach § 4 Ortsteilverfassung				281.521	18.479	300.000				281.521	18.479	300.000
				94.079			94.079			94.079			94.079	

VWH VMH

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 02400.65310 - Amtsblatt

Dem Vorschlag, in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils 50.000 EUR für das Amtsblatt einzusparen, kann nicht gefolgt werden. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe:

- die Tarifierung der Zusteller der Mediengruppe Thüringen
- die Bundestagswahl in diesem und die Kommunalwahl im kommenden Jahr, welche mit zahlreichen amtlichen Bekanntmachungen einhergehen und auch die Veröffentlichung eines oder mehrere Sonderamtsblätter nicht ausschließen.

zu lfd. Nr. 2: HHSt. 06000.52502 – Pflegekosten für Software

Einer Mittelkürzung wird nicht zugestimmt. Für die Nutzung der Datenbanksoftware des gleichnamigen Herstellers Oracle war eine Nachlizenzierung notwendig. Die Lizenz- und Pflegekosten sind abhängig von der Einwohnerzahl der Stadt Erfurt. Da diese Zahl in den letzten Jahren gestiegen ist, musste eine Nachlizenzierung in 2016 vorgenommen werden. Zudem ist eine allgemeine Preissteigerung in 2017 sowie in 2018 vertraglich vorgesehen.

Weiterhin sind auch die Verträge anderer Softwarefirmen von einer Preissteigerung betroffen.

zu lfd. Nr. 3: HHSt. 30000.50010 – Gebäudeunterhaltung lt. SN 2

Der Kürzung des SN 2 - Gebäudeunterhaltung kann nicht zugestimmt werden, da die finanziellen Mittel zur Behebung von Sicherheitsauflagen und zur Beseitigung von Mängeln dringend benötigt werden.

zu lfd. Nr. 4: HHSt. 40700.54000 – Energiekosten lt. SN 3

Die Kürzungen im SN3 – Elektroenergie ist aus gegenwärtiger Sicht nicht angezeigt. Die Planung der Energie- und Medienverbräuche liegen jährliche Mittelwertberechnungen und das derzeitige Energiepreisniveau der Energieversorgungsunternehmen zugrunde, die durch Plankürzungen nicht eingespart werden können.

zu lfd. Nr. 5: HHSt. 02010.61210 - Mittel nach § 16 Ortsteilverfassung

zu lfd. Nr. 6: HHSt. 02010.61220 - Mittel nach § 4 Ortsteilverfassung

Die Mittel nach §§ 4 und 16 der Ortsteilverfassung sind gemäß StR-Beschluss Nr. 1384/16 – Haushaltssicherungskonzept der Landeshauptstadt Erfurt 2016-2022 vom 15.12.2016 in die Planung eingestellt worden.

Da sämtliche Deckungsvorschläge des Antrages fachamtsseitig abgelehnt wurden ist der Antrag 01c insgesamt nicht mehr gedeckt und wäre abzulehnen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.4 Änderungsantrag Nr. 2 zur Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 - DS 0361/17

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018					
			Veränderung Haushaltsansatz						Veränderung Haushaltsansatz					
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	11100.53020	Betreiberkosten stationärer Blitzer							420.000	-50.000	370.000			
2	58000.53010	Mieten für bewegliches Anlagevermögen							51.300	-15.000	36.300			
4	58000.51100	Baumkataster							60.000	-20.000	40.000			
5	67000.54000	Energiekosten lt. SN 3							2.417.500	-40.000	2.377.500			
6	68000.62800	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Parkscheinautomaten							60.000	-20.000	40.000			
7	40700.52500	Unterhaltung von amtspezifischer Hard- und Software (Kita-Online)							54.550	-10.000	44.550 €			
8	30000.11011	Einnahmen aus Eintritt Lange Nacht der Wissenschaften							0	10.000	10.000			
9	91000.86000	Zuführung zum Vermögenshaushalt							20.936.045	165.000	21.101.045			
10	91000.30000	Zuführung vom Verwaltungshaus							20.936.045	165.000	21.101.045			

11	68000.93500	Anschaffung von Parkschein-automaten/Schrankenanlagen	300.000	-300.000	0				300.000	-300.000	0			
12	03212.09400	Kulturhof Krönbacken, Bauliche Maßnahmen, Umgestaltung Geschichtsportal	588.500	-180.000	406.000				839.500	-90.000	749.500			
13	63000.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Poller)	30.000	-30.000	0				30.000	-30.000	0			
14	26000.xxxxx	Gemeinschaftsschule 1, Friedrich-Schiller-Schule				0	18.000	18.000						
15	26000.94005	Thüringer Gemeinschaftsschule 5, Wartburgstr., Hochheim				0	150.000	150.000				50.000	250.000	300.000
16	21100.xxxxx	GS 43, Straße der Jugend 3, Vieselbach				0	80.000	80.000						
17	22500.xxxxx	RS 29, Gartenstraße 19. Kerspleben				0	35.000	35.000				0	35.000	35.000
18	46410.98810	Kita 10, Stiftsgasse 4a, Altstadt				0	127.000	127.000						
19	46410.98828	Kita 28, Am Kindergarten 20, Frienstedt										0	300.000	300.000
20	63000.95610	Juri-Gagarin-Ring/Löbertor				0	50.000	50.000	50.000	-50.000	0			
21	46010.94000	Jugendhäuser				0	50.000	50.000				0	50.000	50.000
				510.000			510.000			635.000			635.000	

VWH VMH

Begründung / Anmerkungen:

4 - Die Baumzählung und die Katalogisierung können im Rahmen der Baumpflege vorgenommen werden.

15 - Planung und Bau für die TGS 5 sind vorzuziehen, um die Ergebnisse der gemeinsamen Gespräche mit Eltern, Stadtratsmitgliedern und Verwaltung zügig umzusetzen.

17 - Die 35.000 € dienen der Kostendecken für eine Trennwand.

20 - Der Parkhausbau ist Voraussetzung für die weitere Umsetzung der Begegnungszone.

Die mit xxxxx versehenen Haushaltstellen sind neu zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 11100.53020 – Betreiberkosten stationärer Blitzer

Die Ausgabe-Haushaltstelle 11100.53020 - Betreiberkosten stationärer Blitzer - steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einnahme-Haushaltstelle 11000.26011 - Verwarn- Buß- und Zwangsgelder. Eine Kürzung der Ausgaben führt zwangsläufig und unmittelbar zu einer Minderung der Einnahmen. Die im Änderungsantrag dargestellte Ausgabenkürzung von 50.000 EUR führt zu einer Einnahmeminderung von ~ 380.000 EUR.

zu lfd. Nr. 2: HHSt. 2 58000.53010 - Mieten für bewegliches Anlagevermögen

Aus Sicht der Verwaltung ist der Änderungsantrag in diesem Punkt abzulehnen.

zu lfd. Nr. 4: HHST. 58000.51100 - Baumkataster

Der Reduzierung des Planansatzes kann nicht zugestimmt werden. Die geplanten Haushaltsmittel werden für die Regelkontrolle der Bäume in feststehenden Bereichen, für Einzelbaumgutachten an verschiedenen Standorten und für die Ersterfassung der Bäume in Kitas, Schulen sowie weiterer neuer Objekte benötigt. Da immer mehr neue Objekte mit Bäumen hinzukommen, ist die Ersterfassung, u.a. auch für die weiteren Baumpflegearbeiten, unbedingt erforderlich. Zudem sollen damit unnötige Baumfällungen verhindert werden.

zu lfd. Nr. 5: HHSt. 67000.54000 - Energiekosten lt. SN 3

Die Kürzungen im SN3 – Elektroenergie ist aus gegenwärtiger Sicht nicht angezeigt. Die Planung der Energie- und Medienverbräuche liegen jährliche Mittelwertberechnungen und das derzeitige Energiepreisniveau der Energieversorgungsunternehmen zugrunde, die durch Plankürzungen nicht eingespart werden können.

zu lfd. Nr. 6: HHSt. 68000.62800 - Bewirtschaftung und Unterhaltung der Parkscheinautomaten (PSA)

Mit dem Einsatz von PSA werden Stellplätze bewirtschaftet. Dies erfolgt nicht mit dem vorrangigen Ziel der Einnahmenerzielung sondern um einen möglichst hohen Durchsatz auf den Stellplätzen zu erzielen. Freier Parkraum ist aber für die Erhaltung der Prosperität der Innenstadt notwendig. Die HH-Stelle dient dem Erhalt der Betriebsfähigkeit der PSA. Eine Kostenkürzung führt dazu, dass ein Teil der PSA nicht betrieben werden kann. Eine solche Maßnahme führt zu einer Nichtverfügbarkeit der PSA und ist damit kontraproduktiv im Blick auf die Bewirtschaftung der Stellflächen. Ferner wird über diese HH-Stelle die Entleerung, Aufbereitung und Einzahlung der Parkgebühreneinnahmen durch eine Fremdfirma finanziert. Hier bestehen vertragliche Bindungen, die eingehalten werden müssen. Für diese Leistung sind finanzielle Mittel in Höhe von ca. 50 % des derzeitigen Planansatzes erforderlich. Aus den genannten Gründen muss eine Reduzierung des Planansatzes abgelehnt werden.

zu lfd. Nr. 7: HHSt. 40700.52500 - Unterhaltung von amts-spezifischer Hard- und Software (Kita-Online)

Die Kürzung des Ansatzes in der HHSt. 40700.52500 hätte zur Folge, dass vertragliche Verpflichtungen zur Wartung von DV-Verfahren im Jugendamt nicht mehr erfüllt werden können, da die Finanzierung nicht gesichert ist.

zu lfd. Nr. 8: HHSt. 30000.11011- Einnahmen aus Eintritt Lange Nacht der Wissenschaften

Die Realisierung der Langen Nacht der Wissenschaften unter Beteiligung von 3 Partnern (Universität Erfurt, Fachhochschule Erfurt und HELIOS Klinikum Erfurt) erfolgt auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung mit einer finanziellen Beteiligung von je 3.000 EUR. Gemäß Vertrag wird nach der Durchführung der Langen Nacht der Wissenschaften eine Endabrechnung auf Basis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß eines Kosten- und Finanzierungsplanes erstellt. Da ggf. entstandene Mehreinnahmen (Kosten der Veranstaltung abzüglich der Einnahmen aus Eintritt, finanzielle Beteiligung der Partner in Höhe von je 3.000 EUR und ggf. eingegangene zweckgebundene Spenden oder Sponsoringbeiträge) werden den Kooperationspartnern anteilig zugerechnet.

zu lfd. Nr. 11: HHSt. 68000.93500 - Anschaffung von Parkscheinautomaten/ Schrankenanlagen

Die Anschaffung der PSA ist Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Einführung der Begegnungszone. Unabhängig davon, aber auch in diesem Zusammenhang ist eine Neuordnung der Bewohnerparkgebiete notwendig. Für diese Neuordnung ist die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung notwendig, für die wiederum die PSA angeschafft werden müssen. Eine teilweise Einführung ist nicht möglich und funktioniert auch nicht mit der aktuell gestarteten Ausschreibung, die die Automaten in 2018 mit einschließt

zu lfd. Nr. 12: HHSt. 32120.94000 - Kulturhof Krönbacken, Bauliche Maßnahmen Umgestaltung Geschichtsportal

Dem Vorschlag, eine Kürzung in Höhe von 180.000 EUR vorzunehmen, wird aus Sicht der Verwaltung nicht zugestimmt. Die geplanten Mittel sind vollumfänglich erforderlich, um die angestrebte Drittmittelquote realisieren zu können. In diesem Jahr werden ein Stadtratsbeschluss und der Beginn der Umsetzung des Projekts angestrebt. Die Thüringer Staatskanzlei hat dafür bereits Komplementärfördermittel eingestellt.

zu lfd. Nr. 13: HHSt. 63000.93500 - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Poller)

In der Durchsetzung der Lieferverkehrsbegrenzung in der Innenstadt ist der Ausbau der automatischen Pollersperrn weiter eine wichtige Maßnahme. Geplante Maßnahmen sind der Kreuzsand und die Allerheiligenstraße. Darüber hinaus zeigt sich der Bedarf, bestimmte Anlagen zumindest in Teilen zu erneuern. Insofern führt eine Streichung des Ansatzes dazu das neue Anlagen nicht gebaut und vorhandene Anlagen nicht betriebsfähig gehalten werden können.

zu lfd. Nr. 14: HHSt. 26000.94001 - Gemeinschaftsschule 1, Friedrich-Schiller-Schule

Grundsätzlich wird die Mittelbereitstellung positiv gesehen, jedoch ist noch nicht bekannt, welche Maßnahme damit realisiert werden soll.

zu lfd. Nr. 15: HHSt. 26000.94005 - Thüringer Gemeinschaftsschule 5, Wartburgstr., Hochheim

Eine Verausgabung der Mittel im Jahr 2017 und 2018 i. H. v. 150,0 TEUR bzw. 250,0 TEUR ist unrealistisch. Beim Neu- bzw. Erweiterungsbau des Schulstandortes GS 12/RS 10 in Hochheim zu einer Gemeinschaftsschule muss im Vorfeld der Planungen ein Architektur-Wettbewerb durchgeführt werden. Die Vorbereitung des Architektur-Wettbewerbes benötigt ca. ein halbes Jahr. Zurzeit ist es geplant, nach dem Haushaltsbeschluss mit den Vorbereitungen zum Architektur-Wettbewerb zu beginnen, der dann im Jahr 2018 durchgeführt wird. Mit dem dann vorliegenden Ergebnis wird im Jahr 2019 mit der Planung begonnen.

zu lfd. Nr. 16: HHSt. 21100.98800 - GS 43, Straße der Jugend 3, Vieselbach

Die Sanierung der GS 43 – Vieselbach liegt in der Verantwortung der Stiftung Zukunft Vieselbach.

zu lfd. Nr. 17: HHSt. 22500.94029 - RS 29, Gartenstraße 19. Kerspleben

Diese Maßnahme wurde bisher nicht geplant, somit können konkrete Kosten zurzeit nicht benannt werden.
Die endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit des Einbaues einer Trennwand in die Aula muss noch geklärt werden.

zu lfd. Nr. 18: 46410.98810 - Kita 10, Stiftsgasse 4a, Altstadt

zu lfd. Nr. 19: 46410.98828 - Kita 28, Am Kindergarten 20, Fienstedt

Vom Grundsatz werden für die Jahre 2017 und 2018 die zusätzlichen Investitionsmittel positiv gesehen.

Es ist aber zu beachten, dass zunächst der Planungsvorlauf geschaffen werden müsste, der bisher zeitlich anders eingeordnet ist.

Da außerdem die Deckungsvorschläge des Antrages zum größten Teil nicht akzeptiert werden, kann der Verschiebung nicht entsprochen werden.

zu lfd. Nr. 20: HHSt. 63000.95610 - Juri-Gagarin-Ring/Löbertor

Mit den Mitteln aus der HH-Stelle soll der Straßenbau am Juri-Gagarin-Ring im Bereich des geplanten Parkhauses geplant und realisiert werden. Derzeit ist die Straßenplanung für die Jahre 2018 und 2019 vorgesehen, der Bau soll 2020 und 2021 erfolgen. Da die Ausschreibung für die Fläche des zukünftigen Parkhauses noch Zeit in Anspruch nimmt, geht die Stadtverwaltung davon aus, dass vor 2018 keine Planungsleistungen für die Straße erforderlich werden. Die Haushaltsansätze sollten aus Sicht des Fachamtes zeitlich nicht geändert werden.

zu lfd. Nr. 21: HHSt. 46010.94000 - Jugendhäuser

Mit der zusätzlichen Bereitstellung der finanziellen Mittel kann zwar mit der Planung für die notwendigen Generalsanierungen begonnen werden. Im Jahr 2018 müssten dann aber auch die finanziellen Mittel für die Umsetzung zur Verfügung gestellt werden. Es ist aber zu beachten, dass die Deckungsvorschläge des Antrages zum größten Teil nicht akzeptiert werden.

Der Antrag des Einreichers ist wie folgt zu korrigieren:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018					
			Veränderung Haushaltsansatz			Veränderung Haushaltsansatz			Veränderung Haushaltsansatz			Veränderung Haushaltsansatz		
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
			EUR	EUR	EUR									
12	32120.94000	Kulturhof Krönbacken, bauliche Maßnahmen, Umgestaltung Geschichtsportal	588.500	-180.000	406.000				839.500	-90.000	749.500			
14	26000.94001	Gemeinschaftsschule 1, Friedrich-Schiller-Schule				0	18.000	18.000						
16	21100.98800	GS 43, Straße der Jugend 3, Vieselbach				0	80.000	80.000						
17	22500.94029	RS 29, Gartenstraße 19. Kerspleben				0	35.000	35.000				0	35.000	35.000

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

4. Die Linke

5. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6. Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN

7. Fraktionslos

8. Ortsteilbürgermeister

8.1 OTBgm Frienstedt

Der Ortsteilrat Frienstedt fordert die Einstellung finanzieller Mittel für den Ersatzneubau der Kita 28 in den Jahren 2017 und 2018.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf den Grundstücken der evangelischen Kirchgemeinde Frienstedt (Flur 3, Flurstücke 117 und 118) ist der Bau einer Kindertagesstätte vorgesehen. Die bezeichneten Grundstücke liegen planungsrechtlich im Außenbereich, daher ist die Schaffung von Bauplanungsrecht zwingende Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Kindertagesstätte auf diesen Flächen. Das Evangelische Kirchspiel Frienstedt hat als Vorhabenträger für den Neubau einer Kindertagesstätte in Frienstedt den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt. Mit Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0234/13 hat der Stadtrat in der Sitzung vom 04.07.2013 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann nur durchgeführt werden, wenn der Vorhabenträger sich verpflichtet, ganz auf eigene Kosten einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich aller erforderlichen Untersuchungen und Gutachten erarbeiten zu lassen. Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers sollen in einem Vorvertrag zum Durchführungsvertrag geregelt werden. Das Bebauungsplanverfahren konnte seitens der Verwaltung nicht fortgeführt werden, da bisher keinerlei vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger zur Kostenübernahme erfolgt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor. Der Bebauungsplan ist im Normalverfahren durchzuführen. Dementsprechend sind folgende weitere Verfahrensschritte für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" notwendig:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung des Vorentwurfes
- Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Satzungsbeschluss

Zum Stand Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 sind mindestens folgende Gutachten (Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Umweltbericht, artenschutzrechtliches Gutachten) erforderlich und vorzulegen.

Nach Abschluss des Vorvertrages zum Durchführungsvertrag zwischen dem Evangelischen Kirchspiel Fienstedt und der Stadt Erfurt ist durch den beauftragten Planer der Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 zu erarbeiten. Für die Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung des Vorentwurfes kann der Stadtrat September 2017 angestrebt werden.

Die Drucksache für den Entwurf einschließlich erforderlicher Gutachten und einer Zwischenabwägung kann dem Stadtrat frühestens 6 Monate später, etwa ab März 2018 vorgelegt werden, die Drucksache für den Satzungsbeschluss frühestens Ende des Jahres 2018.

Für Planung und Gutachten werden in den Jahren 2017 und 2018 ca. 20 T€ benötigt. Ein Baubeginn wäre unter Berücksichtigung der aufgezeigten Zeitkette bei einer Planreife, zu der auch die Erschließung der Fläche gesichert sein muss, etwa Mitte des Jahres 2018 möglich.

Damit wäre der Antrag für die vorliegende Planung nicht zu berücksichtigen.

Die Aufnahme der Maßnahme sollte nach Vorliegen von mehr planerischer Klarheit in einem späteren HH-Planungsverfahren (z.B. Nachtragshaushalt) Berücksichtigung finden.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

8.2 OTBgm Marbach

1. Der Ortsteilrat Marbach fordert die Einstellung finanzieller Mittel in Höhe von 80.000,00 EUR für die Planung zum Ausbau der Schwarzburger Straße mit Radweg.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Verkehrsplanung (Amt für Stadtentwicklung und -planung) wird im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes noch eine mögliche Anbindung der Riethstraße/Nordhäuserstraße über die Verlängerung der August-Schleicher-Straße an die Hannoversche Straße geprüft. Dies soll, vorbehaltlich der rechtzeitigen Mittelfreigabe, im Jahr 2017 erfolgen. Die Ergebnisse sind

für die Art des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks Schwarzburger Straße über die Hannoversche Straße entscheidend. Damit ist auch der zukünftige Ausbau der Schwarzburger Straße von den Festlegungen der Verkehrsplanung abhängig. Die Planung des Ersatzneubaus der Brücke Schwarzburger Straße ist vom TVA für die Jahre 2019 und 2020 vorgesehen. Mit der Planung der Brücke könnte dann auch die Planung der Schwarzburger Straße beginnen. Eine Finanzierung der Vorplanung ist über die HHST Vorplanung möglich.

Der Antrag ist ohne Deckung und kann somit nicht befürwortet werden.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

2. Der Ortsteilrat Marbach fordert die Erhöhung der Mittel nach §§ 4 und 16 der Ortsteilverfassung um jeweils 20%.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechend § 45 ThürKO Abs. 6 Satz 5 und 6 werden den Ortsteilen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt.

Die Festsetzung der eingestellten finanziellen Mittel nach §§ 4 und 16 der Ortsteilverfassung (Anlage 5 der Hauptsatzung) für 2017/2018 entsprechend Vorlage 0361/17 - Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 basiert auf der Grundlage des StR-Beschlusses Nr. 1384/16 – Haushaltssicherungskonzept der Landeshauptstadt Erfurt 2016-2022 vom 15.12.2016.

Für eine Erhöhung um 20 %, mithin um insgesamt 81.184,20 EUR (für § 4 wären das 56.304,20 EUR und für § 16 würden sich 24.880 EUR ergeben) wird mit dem Änderungsantrag kein Deckungsvorschlag unterbreitet. Damit muss der Antrag seitens der Verwaltung abgelehnt werden.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

8.3 OTBgm Kerspleben

Der Ortsteilrat Kerspleben stellt den Antrag nachstehende Maßnahmen, die seit Monaten in den entsprechenden Ausschüssen beraten wurden, in den Haushalt 2017/18 aufzunehmen:

Der Ortsteilrat Kerspleben stellt den Antrag nachstehende Maßnahmen, die seit Monaten in den entsprechenden Ausschüssen beraten wurden, in den Haushalt 2017/18 aufzunehmen:

- HHst. 51014 - Sicherung Schulweg zur Waidmühle

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich um die bereits in verschiedenen Drucksachen behandelte Fragestellung der Ausleuchtung des Weges von der Bushaltestelle vorbei am Parkplatz der Feuerwehr zur Grundschule.

In der Sitzung des Ausschusses Bildung und Sport am 15.02.2017 bezog sich diese Prüfung auf eine schriftl. Bestätigung zur Außenbeleuchtung des Stützpunktes der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Kerspleben. Die Freiwillige Feuerwehr Kerspleben hat zwischenzeitlich schriftlich bestätigt, dass die Außenbeleuchtung am Gerätehaus der Feuerwehr ganznächtlich in Betrieb ist. Die Ein-/Ausschaltung wird über einen Dämmerungsschalter realisiert und wöchentlich geprüft. Technische Defekte werden zeitnah abgestellt. Somit ist der benannte Schulweg ausgeleuchtet.

Im Rahmen der o.g. Sitzung des BuS erging eine weitere Festlegung (vgl. DS 0389/17) bezüglich der Klärung eines zweiten Haltestellenweges (- "Haltestelle Feuerwehr/Schule in der Straße "Zur Waidmühle" bzw. ... vor dem Ein- und Aussteigen bis zum Parkplatz vor der Schule entlang der Feuerwehr..."). Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes wurde mitgeteilt, dass der Schulstandort Kerspleben unter Nutzung des ÖPNV über die Verkehrsanlage "Zur Waidmühle" erschlossen wird.

Entsprechend dem veröffentlichten Schulwegeplan (Stand:24.09.2009) erfolgt die sichere fußläufige Andienung von Seiten der Haltestellen zum Schulkomplex Kerspleben entsprechend nachfolgender Beschreibung:

1. Stadtauswärtige Bushaltestelle (Feuerwehr) – Der vorhandene Bushalt besitzt eine direkte Wegeverbindung zur Schule entlang der nördlichen Seite der Feuerwehr. Eine Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt nicht.

2. Stadteinwärtige Bushaltestelle (ggü. Zur Waidmühle) – Hierbei wird unter Nutzung der südlichen Gehbahn im Straßenzug "Zur Waidmühle" der sichere Fußweg zur Schule gewährleistet. Die Schüler haben zum Erreichen des Standortes die untergeordneten Verkehrsanlagen zweimal zu queren.

Da der o.g. Schulkomplex ordnungsgemäß und sicher im Schulwegeplan auch seitens der Bushaltestellen angebunden ist, besteht seitens der Straßenbaubehörde kein Bedarf der Erweiterung der Verkehrsanlage um eine Gehbahn. Durch die Erziehungsberechtigten und des Schulstandortes ist darauf einzuwirken, dass die Schüler auch die angebotenen Schulwege nutzen.

Davon ausgehend sollte der Antrag abgelehnt werden.

- Einordnung Faltwand Aula Regelschule Kerspleben mit ca. 30.000 EUR

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Faltwand wurde in der derzeitigen Haushaltsplanung 2017 und 2018 nicht berücksichtigt, da in der Haushaltsplanung die Priorität auf die Bereitstellung der Eigenmittel für geförderte Maßnahmen gelegt worden ist. Der Antrag enthält überdies keinen Deckungsvorschlag und ist damit abzulehnen.

- Erneuerung der Sportanlagen der Grund- und Regelschule Kerspleben mit ca. 115.000 EUR
- Erweiterung des Sportplatzes Kerspleben mit 35.000 EUR

Stellungnahme der Verwaltung:

Bis Mai 2017 wird ein abgestimmtes Konzept zur „Entwicklung des Schul- und Vereinssports“ in Kerspleben vorgelegt. Die notwendigen Abstimmungen hierzu – inkl. der erforderlichen Kostenschätzung - laufen gerade.

Erst im Anschluss kann darüber beraten werden, welche (Einzel)Maßnahmen prioritär und ggf. in Bauabschnitten zu realisieren wären. Der Antrag enthält keine Deckungsvorschläge und ist damit abzulehnen.

- HHst. 94026- Kauf Grundstück für Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Töttleben mit 15.000 EUR
- HHst. 94026 - Vorbereitung und Bau Ersatz Feuerwehrgerätehaus Töttleben über das LEADER- Programm

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechend des Standort und Technikkonzeptes des Amtes 37 ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in den Jahren 2020/2021 eingeordnet.

Die Feuerwehrgerätehäuser Töttelstädt, Hochheim und Ilversgehoven haben in den folgenden Jahren Vorrang. Erst danach sind die Häuser der Löschgruppen Linderbach/Azmannsdorf und Töttleben geplant. Diese Reihenfolge ist auch aus einsatztaktischen Gründen dringend einzuhalten.

Der Grundstücksankauf wäre über die HH-Stelle 88000.93200 zu finanzieren und in den Zeitplan dieser Maßnahme entsprechend einzuplanen. Ein Flächenankauf ist derzeit aber nicht möglich, da die 2013 / 2014 mit den Grundstückseigentümern geführten Ankaufsverhandlungen scheiterten. Außerdem muss in der Verwaltung noch geprüft werden, ob ein Ersatzbau eines Feuerwehrgerätehauses über das LEADER-Programm förderfähig ist.

Der Antrag enthält keinen Deckungsvorschlag über die zu verwendenden Haushaltsmittel. Damit muss der Antrag abgelehnt werden.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

8.4 OTBgm Windischholzhausen

Die Planungskosten für ein Bürger-, Sport- und Jugendhaus in Windischholzhausen in Höhe von 165.000,00 Euro sollen mit in den Vermögenshaushalt des Erfurter Sportbetriebes aufgenommen werden.

Dieses Sondervermögen ist dem Erfurter Sportbetrieb in der vorgenannten Höhe zuzuordnen (folglich der DS 1861/13).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufgaben des Erfurter Sportbetriebes werden durch § 2 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung in Verbindung mit der Sportanlagensatzung definiert. Hiernach ist Zweck des Eigenbetriebes die Planung, der Bau, die Vermarktung, der Betrieb und die Unterhaltung von Sportstätten, die wiederum vorrangig den Zwecken der Körperertüchtigung und des Schulsports (d.h. in erster Linie der Absicherung des Schul- und Vereinssportes) öffentlich gewidmet sind.

In diesem Zusammenhang sind zur Sicherung der sportlichen Nutzung auf der Sportanlage Windischholzhausen für 2018 die notwendige Sanierung des bestehenden Gebäudes (ehem. Jugend-/ Dorfklub) geplant und 40 TEUR im Investitionsplan eingestellt. Um das vom Ortsteilrat beehrte Vorhaben, eines Bürger- und Jugendhauses (die darüber hinausgehenden sportlichen Nutzungsmöglichkeiten sind diesseits nicht erkennbar) umzusetzen, bedarf es einer Aufnahme der mehr als 4-fachen Summe zu vorgenanntem Ansatz im Investitionsplan und der Benennung einer entsprechenden Finanzierungsquelle.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

8.5 OTBgm Hochheim

- Zur Umsetzung der vom Stadtrat am 08.03.2017 beschlossenen DS 0211/17 – Schulartänderung der Hochheimer Grundschule Steigerblick und der Regelschule Steigerblick in eine Thüringer Gemeinschaftsschule nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG – sollen bereits 2017 ausreichend Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. (Vorbereitung / Durchführung Architektur-Wettbewerb - ca. 100.000 EUR)
Im Jahr 2018 sind die Mittel für die gesamte Planung einzustellen.
Weiter, 2019 und folgende, sollen in Haushaltsplan und Haushaltssatzung die Gelder für die Baurealisierung / Bauüberwachung und Außenanlagen zur Verfügung stehen. Nur durch sofortige Mittelbereitstellung kann eine nachhaltige Planung und Realisierung des Schulerweiterungsbaus erfolgen, ohne zusätzliche Mittel für Übergangslösungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beim Neu- bzw. Erweiterungsbau des Schulstandortes GS 12/RS 10 in Hochheim zu einer Gemeinschaftsschule muss im Vorfeld der Planungen ein Architektur-Wettbewerb durchgeführt werden. Die Vorbereitung des Architektur-Wettbewerbes benötigt ca. ein halbes Jahr. Zurzeit ist es geplant, nach dem Haushaltsbeschluss mit den Vorbereitungen zum Architektur-Wettbewerb zu beginnen, der dann im Jahr 2018 durchgeführt wird. Mit dem, dann vorliegenden Ergebnis wird im Jahr 2019 mit der Planung begonnen. Es wird auch zunächst nicht die Gesamte Summe für die Planung benötigt, da sie die Planungsleistungen bis in die Ausführung erstrecken und dann auch abgerechnet werden können.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

- Die Mittel aus §§ 4 und 16 der Ortsteilverfassung sollen durch Erhöhung des Sockelbetrages aufgestockt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mittel nach §§ 4 und 16 der Ortsteilverfassung sind gemäß StR-Beschluss Nr. 1384/16 – Haushaltssicherungskonzept der Landeshauptstadt Erfurt 2016-2022 vom 15.12.2016 in die Planung eingestellt worden.

Der vorliegende Antrag enthält keine Angaben zur Höhe der Aufstockung und zu deren Deckung. Daher ist der Antrag abzulehnen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

- Der Fußweg am Oberen Angerberg, der als Schulweg dient, muss zeitnah saniert und gleichzeitig barrierefrei ausgebaut werden.
- Die Treppe, ebenfalls als "Schulweg" von Auf den Lösern - Wartburgstraße zur Grund- und Regelschule, ist ebenso dringend sanierungsbedürftig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fußweg entlang der Straße Am Angerberg ist kein Teil des ausgewiesenen Schulweges zur Grundschule.

Da der Weg auch etwa 4-fach länger ist als über die Treppenanlage Zur Hohle ist eine Nutzung durch die Schüler auch bei einem normgerechten Ausbau nur von sehr wenigen Schülern zu erwarten. Unter den Aspekten der Barrierefreiheit ist die Straße Am Angerberg mit einer Steigung ~>7 % als barrierefreie Wegebeziehung nicht geeignet. Insofern verbleibt nur die Wartburgstraße mit einer Steigung ~ < 6 % als barrierefreier Zugang sofern hier nicht auf andere Varianten (Schülertransport) für Menschen mit Behinderungen zurückgegriffen wird.

Der Ausbau des Fußweges am Angerberg ist aber auch für Besucher des Friedhofes von Interesse. Allerdings setzt der Ausbau Flächenerwerb, das Fällen von mehreren Starkbäumen, die Errichtung einer Straßenbeleuchtung und erhebliche Aufwendungen für einen normgerechten Ausbau voraus. Diese Mittel sind mittelfristig nicht geplant.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

8.6 OTBgm Melchendorf

- 1.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Garage der ehemaligen FFW Melchendorf in der Haarbergstraße 06 als Projekt "Kulturgarage" zu unterstützen und das Gebäude als Bürger- und Vereinszentrum in die Verantwortung der beiden Ortsteile zu überführen.
- 2.) Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die dem Eigenanteil entsprechenden Fördermittel in Höhe von 44.000 Euro anzufordern.
- 3.) Nach Bestätigung des Haushaltes sind die notwendigen Planungsleistungen umgehend in Auftrag zu geben.

Deckungsvorschlag:

20 TEUR von: Verwaltungshaushalt (VWH)

Gemeindestraßen – Unterhaltung Wege, Straßen und Plätze

63000.51010 2017 – 2.400.000 EUR; 2018 – 1.450.000 EUR

in: Vermögenshaushalt (VMH)

61507.94120 – Maßnahmen Soziale Stadt Südost

NEU 61507.94124 – Umbau ehem. Feuerwehr-Garagen zum Veranstaltungsraum

Auswirkungen auf

61507.36120 – Einnahmen (VMH)

NEU 61507.36124 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Umbau ehem. Feuerwehr-Garagen zum Veranstaltungsraum

Falls anteilig Planungskosten entstehen müssen diese in der

Hhst. 61507.65510 – Vergütung an Dritte (Gutachten, Konzepte, Planungs- und Betreuungsleistung) verbucht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Umnutzung des ehemaligen Vereinshauses der FFW in ein Bürgerhaus wurde im Jahr 2015 eine Baugenehmigung erteilt, welche die rückwärtigen Garagen nicht beinhaltet.

Zur Umnutzung der ehemaligen Feuerwehrgarage in eine "Kulturgarage" als Bürger und Vereinszentrum zur Nutzung beispielsweise für Kulturabende, Lesungen Kleinkunst, Infoabende und größere Feierlichkeiten ist eine Baugenehmigung zu beantragen. Eine Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten neuen Nutzung kann derzeit durch das Bauamt nicht eingeschätzt werden. Grundsätzlich wird das Projekt "Kulturgarage" positiv gesehen, da damit das leerstehende Gebäude einer Nutzung zugeführt wird. Momentan stehen aber keine finanziellen Mittel zur Verfügung, sodass die Umsetzung der Forderung nicht erfolgen kann. Der Antrag enthält keinen Deckungsvorschlag für die Eigenmittel. Es ist auch kein Gesamtfinanzierungskonzept erkennbar.

Für eine erfolgreiche Aufnahme in den Haushalt und Förderung aus Mitteln der "Sozialen Stadt" sind nachfolgende Dinge zu berücksichtigen.

1. Fördergrundlage

Das Projekt muss gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt im Programmjahresantrag der Städtebauförderung beantragt werden. Hierzu ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 erforderlich, die durch die Stadt vorfinanziert werden muss.

Nach den vorgegebenen Förderregularien wäre bei vorliegender Kostenberechnung derzeit eine Programmanmeldung für das Jahr 2018 bis zum 30.11.2017 möglich.

Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt dann voraussichtlich im Herbst 2018.

Unter Beachtung dieser Zeiträume kann somit eine Zusage zur Bereitstellung der Fördermittel frühestens im Herbst 2018 erfolgen, so dass eine mögliche Realisierung frühestens Ende 2018/Beginn 2019 erfolgen könnte.

2. Förderfähigkeit

Für die Vorabstimmung mit dem Fördermittelgeber ist es erforderlich, dass eine Planung bis Leistungsphase 3 der HOAI und die bereits o. g. Kostenberechnung nach DIN 276 erstellt werden. Auf Grundlage dieser Planung kann dann eine förderrechtliche Prüfung erfolgen, da es sich beim geplanten Bauvorhaben mit dem reduzierten Kostenansatz um eine Teilmodernisierung handelt. Diese Planung würde bei einer Förderung mit dem Vorhaben zusammen refinanziert werden.

3. Haushalterische Veranschlagung / Deckungsmöglichkeiten

Das Vorhaben wäre im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Aufgrund der erst spät zu erwartenden Refinanzierung und der bereits veranschlagten anderen Vorhaben der Sozialen Stadt Südost wäre eine Aufnahme in den Haushalt ab 2018 (Planung) und die Realisierung in 2019 wirtschaftlich sinnvoll.

Eine Deckung der Ausgaben, wie im Antrag vorgeschlagen, aus der HHST 61507.65510, kann nicht befürwortet werden, da diese HHST vollständig durch den bestehenden Betreuungsvertrag mit dem Büro Soziale und dem Verfügungsfond – beides für die Magdeburger Allee – untersetzt ist.

Die HHST 63000.51010 wurde im Verlauf der Aufstellung mehrfach gekürzt, obwohl die Bedarfe in Bereich Straßensanierung bekanntermaßen deutlich höher als die Veranschlagungen sind. Aus diesem Grund kann auch diesem Deckungsvorschlag nicht zugestimmt werden.

Insgesamt muss der Antrag abgelehnt werden, da er keinen realisierbaren Deckungsvorschlag enthält.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

8.7 OTBgm Wiesenhügel

- 1.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Garage der ehemaligen FFW Melchendorf in der Haarbergstraße 06 als Projekt "Kulturgarage" zu unterstützen und das Gebäude als Bürger- und Vereinszentrum in die Verantwortung der beiden Ortsteile zu überführen.
- 2.) Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die dem Eigenanteil entsprechenden Fördermittel in Höhe von 44.000 Euro anzufordern.
- 3.) Nach Bestätigung des Haushaltes sind die notwendigen Planungsleistungen umgehend in Auftrag zu geben.

Deckungsvorschlag:

20 TEUR von: Verwaltungshaushalt (VWH)

Gemeindestraßen – Unterhaltung Wege, Straßen und Plätze

63000.51010 2017 – 2.400.000 EUR; 2018 – 1.450.000 EUR

in: Vermögenshaushalt (VMH)

61507.94120 – Maßnahmen Soziale Stadt Südost

NEU 61507.94124 – Umbau ehem. Feuerwehr-Garagen zum Veranstaltungsraum

Auswirkungen auf

61507.36120 – Einnahmen (VMH)

NEU 61507.36124 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Umbau ehem. Feuerwehr-Garagen zum Veranstaltungsraum

Falls anteilig Planungskosten entstehen müssen diese in der

Hhst. 61507.65510 – Vergütung an Dritte (Gutachten, Konzepte, Planungs- und Betreuungsleistung) verbucht werden.

Hinweis bei der Abstimmung:

gleich lautender Antrag wie OTBgm Melchendorf

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

8.8 OTBgm Stotternheim

1. Der Ortsteilrat Stotternheim bittet darum, die Angaben zu den Rechtsgrundlagen für die Haushaltsstellen 61210 und 61220 wie folgt zu ändern:
Zu 61210: Die gesetzliche Grundlage bildet § 45 Abs. 6 ThürKO i.V.m. § 6 der Hauptsatzung und § 16 der Ortsteilverfassung gemäß Anlage 5 zur Hauptsatzung.
Zu 61220: Die gesetzliche Grundlage bildet § 45 Abs. 6 ThürKO i.V.m. § 6 der Hauptsatzung und § 4 der Ortsteilverfassung gemäß Anlage 5 zur Hauptsatzung.
2. Der Ortsteilrat Stotternheim erwartet, dass die Haushaltsstellen für die Erfurter Ortsteile mit Ortsteilsatzung erhöht werden. Und zwar so, dass die Mittel dem nach § 45 Abs. 6 ThürKO als angemessenen definierten Umfang entsprechen. Das wären entsprechend dem in § 45 Abs. 6 ThürKO angegebenen Steigerungssatz für das Haushaltsjahr 2017 pro Einwohner 5,03 Euro.
3. Der Ortsteilrat Stotternheim fordert die Einstellung der Planungskosten für den Neubau der Schulsporthalle Stotternheim in den Haushaltsplan 2017/2018.

Hinweis bei der Abstimmung

Punkt 2. ähnlich lautender Antrag wie OTBgm Sulzer Siedlung

Punkt 2. ähnlich lautender Antrag wie Begleit Antrag Nr. 5.3 der Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Pkt.1+2)

Entsprechend § 45 ThürKO Abs. 6 Satz 5 und 6 werden den Ortsteilen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt.

Die Festsetzung der eingestellten finanziellen Mittel nach §§ 4 und 16 der Ortsteilverfassung (Anlage 5 der Hauptsatzung) für 2017/2018 entsprechend Vorlage 0361/17 - Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 basiert auf der Grundlage des StR-Beschlusses Nr. 1384/16 – Haushaltssicherungskonzept der Landeshauptstadt Erfurt 2016-2022 vom 15.12.2016.

zu Pkt. 3

Der Neubau einer Schulsporthalle in Stotternheim ist zurzeit nicht geplant. Über die Notwendigkeit des Neubaus und die Einstellung der finanziellen Mittel in die Haushaltsplanungen entscheidet entsprechend der Priorität in der Schulnetzplanung der Stadtrat.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

8.9 OTBgm Sulzer Siedlung

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ab Beginn des Haushaltsjahres 2017 gemäß der Änderung der ThürKO vom 13.07.2016 § 45 (6) die finanziellen Mittel für die Ortsteile mit Ortsteilverfassung von fünf Euro je Einwohner zur Verfügung zu stellen.

Hinweis bei der Abstimmung

ähnlich lautender Antrag wie Punkt 2. OTBgm Stotternheim

ähnlich lautender Antrag wie Begleit Antrag Nr. 5.3 der Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

8.10 OTBgm Linderbach

Der Ortsteilrat Linderbach fordert unter der Haushaltsstelle 63020-95250 die Aufnahme der Straße Edmund-Schaefer-Platz in Richtung Kindergarten mit der dazugehörigen Kanalbaumaßnahme.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Notwendigkeit für den Kanalbau mit grundhaften Straßenbau des Edmund-Schäfer-Platzes in Linderbach ist grundsätzlich gegeben. Allerdings ist ein Vorziehen dieser Maßnahme aus technolog. Sicht sowie in Anbetracht der abgestimmten und bestätigten Abwasserbeseitigungskonzeption nicht möglich. 2019 erfolgt der Bau der Azmannsdorfer Straße. 2020 folgt der Edmund-Schäfer-Platz. Die notwendigen Vorbereitungsleistungen werden 2018/19 getätigt.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

8.11 OTBgm Bischleben-Stedten

- Fertigstellung der abwasser-technischen Erschließung für Bischleben – Stedten

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abwassertechnische Erschließung in Erfurt und somit auch im Ortsteil Bischleben-Stedten richtet sich nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Entwässerungsbetriebs Erfurt. Danach wird die abwassertechnische Erschließung in Bischleben-Stedten in diesem und in den nächsten Jahren weiter fortgesetzt. Für die Jahre 2017 und 2018 sind Kanalverlegungen im Bereich Zaunwiese, Bachstelzenweg, Am Steinbach, Geratalstraße, Auf der Kartause geplant.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

- Mittelbereitstellung für die Sanierung Jugend- und Bürgerhaus, einschließlich Außenbereich (Erhöhung HHSt. Bauunterhaltung)
In die Verpflichtungsermächtigung ist diesbezüglich neu aufzunehmen:
2017: 50.000,00 EUR; 2018: 76.000,00 EUR; 2019: 20.000,00 EUR für Ausstattung / Sanierung

Als Deckungsvorschlag für die Investitionen Bürgerhaus:

- Streichung S 31, 3) Sonstige Geschäftsausgaben = 36.000,00 EUR
- Erhöhung Pachten
- Reduzierung Zuschüsse für laufende Zwecke der Kommune
- Reduzierung Zuschüsse Gehälter für freie Mitarbeiter der Fraktionen
- UA 00000 – Ehrungen OB, Seniorenbeirat, Live-Übertragungen StR-Sitzungen
- HHST 02710.71810 Zuschuss Fremde werden Freunde
- UA 30000/30010 Kulturdirektion – Kunstförderung, Soziokultur, Veranstaltungen, Märkte
- UA 33300 Musikschule, prüfen, lt. Satzung, evtl. Zuschussbegrenzung
- UA 35010 Schülerakademie / Malschule, prüfen, lt. Satzung
- HHST 40000.61650 Sozialticket, Streichungen, Nutzung ist entscheidend
- HHST 40700.66100 Mitgliedsbeiträge Jugendamt
- HHST 43110.71800 Gärten der Begegnung / der Generationen
- HHST 45120.76300 Freizeithilfen
- HHST 45310.61600 Sonstige Ausgaben Familienpass - nicht Abholung, sondern Nutzung ist entscheidend!
- HHST 49500.78810 Zuschuss sonstige Verpflegung – Essgeldzuschuss, erfolgt über Bildung und Teilhabe
- UA 50120 zusätzliche ärztliche Leistungen – bei Impfleistungen: Einnahmen erhöhen
- HHST 55300.71520 Zuschüsse für FAN-Projekt
- HHST 67000.51010 Unterhaltung Anstrahlung historischer Gebäude – Ausgaben reduzieren

Stellungnahme der Verwaltung:

In Zusammenarbeit von Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung und der Ortsteilbetreuung wird eine Priorität unter Beachtung des Gebäudezustandes festgelegt.

Zurzeit wird beim Jugend- und Bürgerhaus in Bischleben-Stedten kein Sanierungsbedarf gesehen. Zur Behebung von Auflagen zum Brand- und Gefahrenschutz sind im Jahr 2017 auf der HH-Stelle 76000.50010 finanzielle Mittel für dieses Objekt vorgesehen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

- Mittelbereitstellung für die Sanierung Kindertagesstätte Bischleben

Stellungnahme der Verwaltung:

Bezugnehmend auf die Mittelbereitstellung für die Sanierung der Kindertagesstätte Bischleben, müsste zunächst das Kita-Sanierungsprogramm fortgeschrieben werden.

Die Sanierung (Dach, Fenster, Fassade, Verschattung, Sanierung im Innenbereich) war mit dem KP II in 2010 durchgeführt worden.

Nach der bisherigen Planung - Programm zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ab 2017-, welches für die Beratungen ab 04/2017 in den Ortsteilen vorgesehen ist, sind für die KiTa 29 in Erfurt Bischleben Mittel für die noch ausstehende Sanierung der Außenalge ab dem Jahr 2021 eingeordnet.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

8.12 OTBgm Molsdorf

- Aufnahme Planung Wellerhofweg / Bergborn – Fassung Außenbereichswasser

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Wellerhofweg befindet sich der Bergborn als verrohrtes Gewässer 2. Ordnung. Für den Bergborn liegen dem zuständigen Garten- und Friedhofsamt bereits hydraulische Untersuchungen vor. Diese Untersuchungen stellen die Grundlage für eine Erneuerung der Verrohrung dar. Im Wellerhofweg ist die abwassertechnische Erschließung mit grundhaften Straßenbau für das Jahr 2021 gemäß Abwasserbeseitigungskonzept

(ABK) des Entwässerungsbetriebs vorgesehen. Zz. geht das Tiefbau- und Verkehrsamt davon aus, dass mit dieser Maßnahme 2021 auch die Verrohrung des Bergborn, vorbehaltlich der erforderlichen Mittelbereitstellung, erneuert werden wird.

In Vorbereitung dieser Maßnahmen am Bergborn muss bereits mit der ABK-Maßnahme "An der Gerabrücke" die Kreuzung mit dem zukünftigen Verlauf des Bergborn berücksichtigt werden. Dazu soll der erforderliche Düker im Zuge der Maßnahme "An der Gerabrücke" entsprechend den aktuell laufenden Planungen (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung) 2018 mit realisiert werden, um nachträgliche Aufbrüche auszuschließen. In den Jahren 2019 und 2020 sind zudem weitere ABK-Maßnahmen mit grundhaften Straßenbau in Molsdorf vorgesehen (Graf-Gotter-Str. Süd und Schlossplatz).

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

8.13 OTBgm Kühnhausen

In den Haushaltsplan sind 5.000 EUR für die Aufstellung kleinerer Spielgeräte (z. B. Federwippe, Spieltafel, Bewegungsgerät o.ä.) einzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus den momentan im Haushalt geplanten Planansätzen des Vermögenshaushaltes im Unterabschnitte 59200 "Spielplätze" können die 5.000 EUR leider nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

9. Verwaltungsänderungen

9.1 DS 0361/17 - Verwaltungsänderung

9.2 DS 0361/17 – 2. Verwaltungsänderung

9.3 DS 0361/17 – 3. Verwaltungsänderung

10 Jugendhilfeausschuss

B Begleitangebote

1. gemeinsame Anträge

2. SPD

3. CDU

3.1 Mehr Mittel für Kitasanierung vom Bund

Der Oberbürgermeister wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2017/18 aufgefordert, das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 zusätzlich für weitere Maßnahmen des Kita-Ausbaus zu nutzen, die für 2017/18 im vorliegenden Haushaltsentwurf noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Zusätzliche Baumaßnahmen von Kitas, die erst nach 2017/18 geplant sind, sollen damit entsprechend in die Jahre 2017/18 vorgezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschleunigung des Kita-Sanierungsprogramms ist aus Sicht der Verwaltung in Bezug auf die geplanten Generalsanierungen/ Erweiterungsbauten möglich, jedoch ist zu beachten, dass zurzeit kein Planungsvorlauf vorhanden ist. Dieser müsste erst incl. der baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Weiterhin müssen genügend Ausweichobjekte zur Verfügung stehen, da Generalsanierungen nicht im Bestand erfolgen können. Es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob ausreichende Baukapazitäten im Zeitraum bereit stehen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.2 Mehr Mittel für Schulsanierung vom Bund

Die im Zuge der Gesetzgebung zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bereitgestellten Mittel des Bundes für Investitionen in die Schulinfrastruktur werden für Erfurt schnellstmöglich abgerufen und so eingesetzt, dass zusätzliche Schulbauprojekte ab dem Haushaltsjahr 2017 realisiert werden können. Dabei soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die die Kapazitäten an den Schulen erhöhen. Vorab ist eine mit den Kreiselternsprechern und dem Erfurter Schülerparlament zu besprechende und vom Stadtrat zu bestätigende Prioritätenliste vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Verwaltung werden entsprechend den Anforderungen des Amtes für Bildung und den zuständigen Dezernaten Förderanträge vorbereitet. Die Prioritäten zur Kapazitätserweiterung an Erfurter Schulen legt das Amt für Bildung fest. Bei Bereitstellung der Fördermittel werden diese durch die Verwaltung umgesetzt.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.3 Zukunft der Erfurter Bäder / Leistungsvertrag

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den SWE-Bädern einen Leistungsvertrag mit einer Dauer von mindestens 10 Jahren auszuhandeln. Dabei ist eine Fortschreibung des Entgeltes bezogen auf den aktuellen Bäderbestand entsprechend der jährlichen Preissteigerung zu berücksichtigen. Das Entgelt des Leistungsvertrages ist entsprechend um den jährlichen Betrag anzupassen, der als Mehraufwand für die SWE Bäder GmbH im Ergebnis der Sanierung der Freibäder Möbisburg und Dreienbrunnen anfällt bzw. mit dem Neubau einer dritten Schwimmhalle.
Das erhöhte Entgelt ist bis zum Ablauf der Nutzungsdauer (25 Jahre) von der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH zu zahlen. Dies im Leistungsvertrag zu fixieren.
2. Die Sanierung der Freibäder Möbisburg (1. Bauabschnitt) und Dreienbrunnenbad ist bis 2023 abzuschließen. Dafür ist bis zum 30.09.2017 ein konkreter Zeit- und Maßnahmenplan (Beginn der Planungsleistung bis zur Inbetriebnahme) zu erarbeiten, Reihenfolge der zu sanierenden Bäder sowie ein Finanzierungskonzept (u. a. Anpassung Leistungsvertrag) dem Stadtrat vorzulegen.

Für den Neubau der dritten Schwimmhalle ist durch die SWE Bäder GmbH eine Vorplanung zu beauftragen und bis 31.03.2018 abzuschließen, um eine valide Kostenschätzung zu erhalten und weitere Schritte zur Realisierung und Finanzierung abzuleiten. Der Bau ist 2021 abzuschließen. Die Kosten der Vorplanung trägt die Landeshauptstadt Erfurt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Fördermittel für die drei genannten Bäderprojekte anzuwerben. Für das Dreienbrunnenbad kommen insbesondere Denkmalfördermittel in Frage. Für die neue Schwimmhalle sind Förderungsmöglichkeiten aus den Programmen von Land und Bund zu prüfen.
4. Überschüsse der Stadtwerke, die über den im Wirtschaftsplan der Stadtwerke veranschlagten Gewinnen liegen, sollen als Grundstock für die Sanierung der Bäder verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die im Vergleich zum Wirtschaftsplan zusätzlichen Überschüsse, die durch den Verkauf der VNG-Aktien entstanden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der eingereichte Antrag scheint aus Sicht der Verwaltung wesentlich zu umfangreich, um diesen als Begleitbeschluss zum Haushalt fassen zu können. Demnach sollte dieses Thema, da zur Umsetzung des Beschlusses Plananpassungen unumgänglich sind, losgelöst vom Haushalt behandelt werden.

1. Beschlusspunkt 1 ist bereits deshalb widersprüchlich, da die Mindestlaufzeit auf 10 Jahre terminiert ist, das erhöhte Entgelt jedoch auf eine Laufzeit von 25 Jahren fixiert sein soll. Darüber hinaus sind aus hiesiger Sicht die inhaltlichen Prämissen des Vertrages bedeutsamer als die Dauer des Vertrages. In Anbetracht des Umstandes, dass bei lediglich einem Anbieter (SWE Bäder) und einem Nachfrager (LHE) eigentlich kein Markt existiert und somit beide Parteien voneinander abhängig sind, besteht unabhängig von Laufzeiten rein faktisch die Notwendigkeit zur Vereinbarung miteinander.

Bezüglich der Ziele wird Folgendes ausgeführt:

- a) Es scheint aus fachlicher Sicht zweckmäßiger, nicht den bloßen Status quo festzuschreiben, sondern den Vertrag stärker bedarfsorientiert auszurichten. Insbesondere bei einer langen Laufzeit müssen Möglichkeiten der Anpassung des Stundenkontingentes für Schul- und Vereinssport (auch unabhängig von Infrastrukturkosten) bestehen (vgl. hierzu auch Pkt. c).
- b) Weshalb die Sanierung der Freibäder Dreienbrunnenbad und Möbisburg nicht bereits im Wesentlichen über die seitens der Stadt jährlich finanzierten Infrastrukturkosten derselben gedeckt ist, kann an dieser Stelle nicht näher beurteilt werden. In diesen sind jedenfalls auch die entsprechenden Abschreibungen enthalten.
- c) Die Notwendigkeit der Errichtung einer zusätzlichen Schwimmhalle ergibt sich (ungeachtet der Frage des Standortes) aus der Nachfrage zum Zwecke des Schul- und Vereinssports. Insofern bedarf es zweifelsfrei einer für den Anbieter verlässlichen Planungsgrundlage. Der Leistungsvertrag definiert den durch die SWE Bäder zu erbringenden Leistungsumfang. Sofern unter a) der

Status quo als Leistungssoll festgeschrieben würde, würde gleichzeitig der Mehrbedarf zur Errichtung der 3. Schwimmhalle aus schul- und vereinsportlicher Sicht verneint.

2. Die unter Pkt. 2 ausgewiesenen Termine und Aufgaben sind alleinig durch die SWE Bäder zu erbringen. Es scheint demnach angezeigt, von diesen hinsichtlich der termingerechten Realisierbarkeit vor Beschlussfassung gleichermaßen eine Stellungnahme einzuholen.
3. Unabhängig einer Entscheidung zu diesem Haushaltsbegleitbeschluss ist die Verwaltung aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Beachtung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 54 ThürKO gehalten, sonstige Einnahmequellen (hier Fördermittel) zu erschließen.
4. § 29 GmbHG ermächtigt die Gesellschafter, mit **einfacher Mehrheit** zu beschließen, ob und inwieweit das Jahresergebnis nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern in der Gesellschaft einbehalten werden soll.

In Bezug auf die Ergebnisse der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH sei hier auf bereits vorliegende Gesellschafter- und Stadtratsbeschlüsse verwiesen, die prinzipiell die prognostizierten Ergebnisse lt. Wirtschaftsplanung binden:

- Gesellschafterbeschluss der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vom 16.03.2012 auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 2493/11 vom 29.02.2012 (500 TEUR sind zur finanziellen Absicherung der Bundegartenschau im Jahr 2021 zu verwenden, 1 Mio. EUR jährliche Ausschüttung an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt, sofern durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ein Jahresergebnis von mehr als 1,5 Mio. EUR erwirtschaftet wird, sind nur 40 % des überschrittenen Betrages zur Ausschüttung an die LHE zu verwenden),
- Stadtratsbeschluss Nr. 1331/12 vom 19.07.2012 (Verrechnung Mehraufwendungen Schlösserstraße/Fischmarkt) und
- Stadtratsbeschluss vom 18.11.2015 zum Finanzierungsmodell Bundegartenschau 2021 verwiesen.

Darüber hinaus gehende Überschüsse könnten im Rahmen des Ergebnisverwendungsbeschlusses, sofern dies die Gesellschafterin beschließt, zweckgebunden in der Gesellschaft thesauriert werden.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.4 Allgemeine Rücklagen / Kassenkredite

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ab dem Jahr 2017 die gesetzlich geforderte Mindestrücklage gemäß § 68 ThürKO i. V. m. § 20 GemHV aufzubauen und insoweit den gesetzwidrigen Zustand in der Haushaltsführung der Stadt zu beenden.
2. Der Oberbürgermeister wird angesichts auch der bestehenden guten Einnahmensituation verpflichtet, die Kassenkredite zu beenden und den Haushalt von den Zinsen für die Inanspruchnahme des Dispo-Kredites zu entlasten. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Haushaltswirtschaft sollen diese Entlastungen zur Tilgung von Krediten genutzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Haushaltsbegleit Antrag kann leider nicht entsprochen werden.

Der Sockelbetrag für die allgemeine Rücklage muss nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV in der Regel mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des VWH nach dem Durchschnitt der drei dem HH-Jahr vorangehenden Jahre betragen. Auf Grundlage dessen ist die allgemeine Rücklage eine Pflichtrücklage. Laut § 22 Abs. 2 ThürGemHV sind Einnahmen des VMH, soweit sie im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 ThürGemHV genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Trotz großer Anstrengungen ist es auch in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 nach der aktuellen Datenlage nicht möglich innerhalb des Gesamthaushaltes eine Zuführung an die allgemeine Rücklage zu erwirtschaften. Damit kann die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage nicht aufgebaut werden.

Zudem schließen die veranschlagten Neukreditaufnahmen eine Zuführung an die allgemeine Rücklage aus haushaltsrechtlichen Gründen aus.

Mit der Inanspruchnahme eines Kassenkredites werden laufende Verwaltungsausgaben finanziert, sofern die dafür geplanten Einnahmen (noch) nicht vereinnahmt wurden. Auch zukünftig wird sich dieses Auseinanderfallen von Einnahmen und Ausgaben nicht ganz vermeiden lassen. Somit erfolgt die Inanspruchnahme ausschließlich bei kurzfristig auftretenden Liquiditätsengpässen.

Die Kassenkredite wurden 2015 an 156 und 2016 an 136 Tagen in Anspruch genommen.
Für diese Inanspruchnahme waren 2015 = 10,8 TEUR und 2016 = 5,7 TEUR Zinsen zu zahlen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.5 Baumaßnahmen 2018

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, welche der im Haushaltsentwurf 2017/18 vorgesehenen Baumaßnahmen für 2018realistisch umsetzbar sind. Eine entsprechende Prioritätenliste ist zu erstellen. Diese wird den Ausschüssen BuV und FLRV bis November 2017 vorgelegt.
2. Die vorgesehenen Mittel für Bauprojekte, die auf Grund der Fülle an Bauprojekten für 2018 nicht realisiert werden können, werden für Kita-Sanierung und für Schulbauprogramme verwendet?

Hinweis

Der Punkt 2. wird nicht als Frage aufgefasst. Die Stellungnahme wurde dementsprechend formuliert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung bemüht sich, alle Baumaßnahmen entsprechend Planung im Haushalt umzusetzen. Sollte es zu Verzögerungen der Maßnahmen kommen, wird in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern die weitere Verfahrensweise zum Umgang mit den nicht verausgabten Mitteln festgelegt.

Es ist zu beachten, dass viele Maßnahmen mit Fördermitteln durchgeführt werden, die nicht für andere Vorhaben zur Verfügung stehen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.6 Naturnahes Naherholungsgebiet Erfurter Seen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Gesamtkonzept zur Entwicklung eines Naherholungsgebietes „Erfurter Seenlandschaft“ zu erstellen. Dieses wird dem Stadtrat Anfang des vierten Quartals 2017 vorgelegt. Dabei werden auf der Grundlage der seit über einem Jahrzehnt fachübergreifend entwickelten Vorstellungen und Teilkonzepte verschiedener Verwaltungen und Unternehmen folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Erschließung der Gebiete im Umfeld der Seen
2. Prognosen und Perspektiven für eine touristische Nutzung
3. Prüfung der Tauglichkeit der Kiesseen als Badeseen

4. Errichtung eines Campingplatzes und eines Caravanparkplatzes
5. Etablierung von Sport- und Freizeitangeboten
6. Verkehrstechnische Anbindung
7. Umweltkriterien im Sinne naturnaher Naherholung

Entsprechende Haushaltsmittel sind in den kommenden Jahren für Planung und Umsetzung einzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Drucksache 2723/16 beantragte die SPD-Fraktion im Zusammenhang mit dem Haushalts sicherungskonzept 2016 bis 2022 einen Bericht zu den bisher durchgeführten und den zukünftig vorgesehenen Maßnahmen an den Erfurter Seen. Dieser Antrag wurde beschlossen. Die Vorlage dieses Berichts wurde in der DBOB bis zum 30.06.2017 festgelegt.

Das im Jahr 1999 vom Erfurter Stadtrat und den Gemeinderäten von Nöda und Alperstedt bestätigte Regionale Entwicklungskonzept (REK) „Erfurter Seen“ umfasst auch die im vorliegenden Haushaltsbegleitantrag genannten Aspekte. Eine Evaluierung und Fortschreibung des REK's wird von der – aus den drei Kommunen bestehenden - Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“ als sinnvoll angesehen.

Voraussetzung für die Fortschreibung ist eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs (Gemeinden Riethnordhausen und Elxleben sowie die Ortsteile Kühnhausen und Mittelhausen). In diesbezüglichen Gesprächen mit den beiden Gemeinden zeigten sich diese bisher eher zurückhaltend, was sich angesichts der bevorstehenden Gebietsreform kurzfristig auch nicht ändern dürfte.

Die Fortschreibung des REK's würde ca. 25.000 € kosten. Diese Kosten bzw. bei einer Förderung durch den Freistaat die verbleibenden Eigenmittel würden auf die beteiligten Kommunen aufgeteilt. Der städtische Doppelhaushalt 2017/2018 sieht dafür keine Mittel vor.

Auf die im Sachverhalt des Haushaltsbegleitantrags aufgeführten Aspekte wird in dem für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vorgesehenen Bericht eingegangen.

(Beschluss-)Vorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion sollte zurückgestellt bis zur Beratung über den „Bericht Erfurter Seen“ im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.7 Gewinnausschüttung KoWo

Die Gewinnausschüttung der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH (KoWo) an die Stadt Erfurt wird ab dem Haushaltsjahr 2017 auf 0 Euro gesetzt, damit Rücklagen für anstehende Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gebildet werden können. Dabei soll vor allem sozialer, bedarfs- und familiengerechter Wohnungsbau sowie Barrierefreiheit in den Blick genommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 75 Abs. 1 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt abwerfen. Gemäß § 29 Abs.1 GmbHG haben die Gesellschafter grundsätzlich Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Einschränkung, die sich aus dem Grundsatz der Stammkapitalerhaltung ergibt (§ 30 GmbHG).

Gemäß § 53 ThürKO ist die Stadt verpflichtet ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist unter anderem den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich zu planen und zu führen. Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Gem. § 54 ThürKO sind nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben notwendigen Einnahmen zunächst aus den sonstigen Einnahmen, hier auch Gewinnausschüttungen, zu beschaffen. Sieht man diese haushaltsrechtlichen Vorschriften im Kontext mit den oben zitierten Paragraphen, so ergibt sich hieraus die eindeutige Verpflichtung der Stadt als Gesellschafterin der KoWo GmbH eine angemessene Ausschüttung zu beschließen. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind sowohl die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft als auch die Interessen der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt zu berücksichtigen.

Der Wirtschaftsplan 2017 der Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt wurde auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS. 1714/16 vom 01.02.2017 mit Gesellschafterbeschluss vom 10.03.2017 festgestellt. Sowohl für 2017 als auch für die Folgejahre werden positive Ergebnisse prognostiziert und eine Ausschüttung an die Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 500 TEUR jährlich abgebildet.

Das Geschäftsjahr 2016 schloss die Gesellschaft mit einem Jahresüberschuss von 1.012,7 TEUR ab, geplant war ein Ergebnis von 1.030,0 TEUR. Der Geschäftsführer schlägt in Übereinstimmung mit dem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan 2017 vor, eine Ausschüttung von 500 TEUR vorzunehmen und den Restbetrag von 512,7 TEUR in "Andere Gewinnrücklagen" einzustellen.

Damit leistet die KoWo einen wichtigen Beitrag für den städtischen Haushalt i.S. von § 75 Abs. 1 ThürKO. Eine Ausschüttung in der vorgesehenen Höhe von 500 TEUR wirtschaftlich für das Unternehmen ist grundsätzlich vertretbar.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.8 Rückeingliederung Erfurter Sportbetrieb

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Erfurter Sportbetrieb und dessen Aufgaben mit vorangehender Prüfung in die Stadtverwaltung zurück einzugliedern. Dabei ist der Sportbetrieb zunächst einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Einzubeziehen sind dazu organisatorische, personelle und finanzielle Aspekte.
2. Der vorangehende Prüfbericht (gemäß Beschluss zur DS 0631/15) ist dem Stadtrat und den entsprechenden Ausschüssen im vierten Quartal 2017 vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Antrag ist abzulehnen. Aus Sicht der Verwaltung kann die Auffassung der Fraktion CDU, dass sich der finanzielle Aufwand durch die Rückführung des Erfurter Sportbetriebes in die Kernverwaltung reduzieren wird, nicht mitgetragen werden.

Derzeit umfasst der Stellenplan des ESB 83,175 VbE (Stand 31.12.2016). Mit der Ausgliederung in den Erfurter Sportbetrieb sollte im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung eine Personalausgabenreduzierung erfolgen. Sämtliche Personalkosten für die Beschäftigten des ESB waren nicht mehr Teil des SN 1. Mit einer Rückführung des ESB in die Stadtverwaltung Erfurt würden die Personalkosten dem SN 1 erneut zugeführt werden, sodass hier nicht mehr von einer Einsparung die Rede ist.

Des Weiteren wurde von Seiten der Beteiligung bereits im letzten Jahr auf die Problematik des Betreiberkonzeptes für die Multifunktionsarena hingewiesen. Die Werkleitung des ESB soll ebenfalls für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena fungieren. Die angedachte Führung des neuen Eigenbetriebes Multifunktionsarena würde durch die Rückführung des ESB nicht mehr funktionieren.

Es ist ein funktionierender Eigenbetrieb (ohne Erhöhung des Personalbestandes) entstanden, der aufgrund der Führung nach kaufmännischen Grundsätzen die nötige Transparenz bezüglich des Ressourcenverbrauchs herstellt.

Die Rückführung wäre diesbezüglich in der Konsequenz gleichzeitig Rückschritt. Zudem ist es nicht anzunehmen, dass hierdurch die weit überwiegend ohnehin kostenfreien Nutzungen der Sportvereine günstiger würden.

Zielführender wäre hingegen eine klare Auftraggeber-/Auftragnehmerbeziehung zwischen Stadt und Eigenbetrieb in Sachen Sport und Sportstätten herzustellen und diese sachgerecht zu vergüten. Grundlage für die Leistungsverrechnung könnte die vom Stadtrat zur Überarbeitung beauftragte Tarifordnung sein. Die Differenz zwischen den vom Nutzer zu entrichtenden Entgelten und der anhand der Kalkulationen ermittelten Kostensätze ergebe in diesem Fall die städtische Beteiligung an der jeweiligen Nutzung. Inwieweit eine Tarifordnung jedoch im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um die Neufassung des Sportförderungsgesetzes überhaupt Sinn macht, ist diesseits derzeit nicht zu beurteilen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.9 Winterdienst

Der Winterdienst wird ab dem Winter 2017/18 nicht mehr pauschal, sondern nach erbrachter Leistung abgerechnet. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, entsprechende vertragliche Regelungen in die Wege zu leiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Thüringer Straßengesetz ist die Stadt Erfurt verpflichtet Winterdienst auf Fahrbahnen zu leisten, wo dies aus Gründen der Verkehrsbedeutung und der Gefährlichkeit notwendig ist. Dies spiegelt sich im abgestimmten Dringlichkeitsnetz wider.

Andererseits werden seitens des Stadtrates die Forderungen bezüglich des Winterdienstes nicht geringer. Erinnert wird in diesem Zusammenhang nur an die Forderung zum Winterdienst auf Radwegen.

Die Stadt hat sich 2007 zu einer pauschalisierten Abrechnung der Leistungen der Stadtwirtschaft entschieden. Damit wurde eine Planungssicherheit erreicht. Eine Umstellung auf eine leistungsbezogenen Abrechnung nach Aufwand führt auf Grund der notwendigen Fixkosten bei der Stadtwirtschaft zu eher geringen Einsparungen. Gleichzeitig bedeutet dies im Blick auf den Haushalt, dass es keine verbindlichen Planansätze mehr gibt.

Winterdienst an städtischen Flächen:

Im Bereich der Anlieger- und Verkehrssicherungspflichten ist eine Umstellung der Verträge erst ab der Saison 2019/2020 möglich. Die derzeit bestehenden Verträge wurden im Jahr 2015 im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung geschlossen. Eine vorzeitige Umstellung/Anpassung der Leistungen würde in erheblichen Änderungen des Leistungsverzeichnisses münden und eine Aufhebung und daraus resultierende Neuausschreibung unabdingbar machen. Dies hätte zur Folge, dass die derzeitigen Auftragnehmer eventuelle Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt geltend machen können.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.10 Aussetzung der Begegnungszone

Für sämtliche Vorhaben und Maßnahmen zur Etablierung der Erfurter Begegnungszone werden ab 2017 und für die kommenden Haushaltsjahre keine Mittel vorgesehen. Vorrangig sollen dafür ausreichend Parkraum (z.B. weitere Parkhäuser) geplant und geschaffen werden. Erst bei ausreichendem Parkraum wird die Umsetzung der Begegnungszone fortgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Umsetzung der Begegnungszone sowie die daraus abgeleitete Parkraumkonzeption für die Innenstadt wurde durch den Erfurter Stadtrat 2012 bzw. 2014 beschlossen. Bisher wurden noch keine Maßnahmen dieser Konzepte umgesetzt, die das Parkraumangebot negativ beeinflussen.

Insofern ist ein Rückschluss auf die fraglos schwieriger gewordene Situation des Innenstadthandels im Zusammenhang mit der Einführung der Begegnungszone bisher nicht begründbar.

Änderungen der Stellplatzsituation in der Innenstadt sind vor allem das Ergebnis notwendiger Baumaßnahmen (Rathausbrücken) oder städtebaulich gewünschter Wiederbebauung von Brachflächen (An den Graden- 110 Stellplätze.) Gleichzeitig wurde mit der Eröffnung des Parkhauses Reglermauer im Sommer 2016 das Stellplatzangebot im unmittelbaren Citybereich um 200 Plätze vergrößert.

Eine aktuelle Analyse (11/2016) zur Auslastung der innerstädtischen Parkhäuser zeigt, dass selbst in Spitzenzeiten durchschnittlich 20% der vorhandenen Parkhauskapazitäten nicht genutzt werden. Das entspricht einer Größenordnung von 650 freien Stellplätzen. Die gutachterliche Aussage, dass "für die Einführung der Begegnungszone kein Neubau weiterer Parkhäuser notwendig ist", kann somit auch unter den aktuellen Bedingungen weiterhin bestätigt werden.

Das vorgesehene Parkraumkonzept mit Parkraumbeschränkungen in der unmittelbaren Begegnungszone und der gleichzeitigen Einführung des bewirtschafteten Mischungsprinzips im weiteren Innenstadtgebiet wird die Parkraumsituation für Innenstadtbesucher verbessern. Ca. 100 Stellplätzen, die mit der Ausweisung als Begegnungszone nicht mehr für Gäste und Besucher nutzbar sein werden, stehen ca. 2.130 Bewohnerstellplätze gegenüber, die dann durch eine intensivierete Nutzung auch für Besucher und Gäste zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung sieht somit keine sachliche Begründung von dem bestätigten Parkraumkonzept, mit seinem Kernelement einer flächendeckenden Bewirtschaftung außerhalb der Begegnungszone Abstand zu nehmen. Die Innenstadtattraktivität, die mit der am 30.1.2017 veröffentlichte Studie des Institutes für Handelsforschung aus Köln in beeindruckender Weise bestätigt wurde, wird sich mit einer konsequenten Umsetzung des Konzeptes weiter erhöhen und Ambiente und Flair der Erfurter Innenstadt positiv befördern.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3.11 Elektromobilität

Zur Reduzierung der Anschaffungskosten von Pkw und zur Realisierung der bereits beschlossenen Anschaffung von Elektro-Personenkraftwagen wird die Stadtverwaltung beauftragt, Landesfördermittel zu beantragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Beschluss zur DS 1117/16 heißt es: „In den Haushaltsentwürfen für die Jahre bis 2020 sind für PKW-Ersatzbeschaffungen jeweils 10 % Elektrofahrzeuge vorzusehen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie das Aufladen dieser Fahrzeuge mit Energie aus regenerativer Energieerzeugung sicherzustellen ist.“ Durch Inanspruchnahme der Förderung des Landes können zudem bis zu 8.000 € pro Fahrzeug in Anspruch genommen werden.

Trotz der Förderung von Elektrofahrzeugen durch das Land ist die gewünschte Ersatzbeschaffung von 10 % pro Jahr durch die Stadtverwaltung aus folgenden Gründen nur schwer umsetzbar:

1. Die Anträge zur Förderung von Elektrofahrzeugen für das Jahr 2017, wie auch für die Folgejahre, müssen bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Jahres beim Land gestellt werden. Diese Anforderung des Landes setzt eine Verpflichtungsermächtigung für den Kauf solcher Fahrzeuge im Vermögenshaushalt der Stadtverwaltung voraus. Für die Jahre 2017 und 2018 liegen diesbezüglich keine Verpflichtungsermächtigung vor und aufgrund der späten Beschlussfassung konnten die Ämter der Stadtverwaltung die notwendigen Gelder im Vermögenshaushalt für die Jahre 2017 und 2018 auch nicht einstellen.

2. Inwieweit eine Ersatzbeschaffung von 10 % der Fahrzeuge ab 2019 möglich ist, hängt einerseits von der Höhe der Förderung ab, die in den letzten Jahren von anfangs über 10.000 € pro Fahrzeug auf max. 8.000 € je Fahrzeug in 2017 gesunken ist. Diese Tendenz zeigt jedoch, dass die Förderhöhe in den nächsten Jahren weiter sinken wird und dementsprechend die Stadtverwaltung die Mehrkosten gegenüber einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor selbst trägt. Andererseits fördert das Land neben Kommunen auch kommunale Unternehmen im Freistaat Thüringen. Dabei hängt es von der Anzahl der Anträge ab, wer wieviel gefördert bekommt. Dies bedeutet, dass selbst wenn die Stadtverwaltung einen Antrag auf Förderung von zwei E-Fahrzeugen stellt, es sein kann, dass nur eins oder sogar kein Fahrzeug gefördert wird.

Ungeachtet dieser Tatsache, wird das Garten- und Friedhofsamt als Ersatzbeschaffung ab 2019 eine Verpflichtungsermächtigung für mindestens ein Elektrofahrzeug mit in die Haushaltsplanung aufnehmen, um den Beschluss der Förderung von Elektromobilität in der Stadtverwaltung zu erfüllen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

4. Die Linke

5. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6. Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN

6.1 Personalentwicklung

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die ersten Ergebnisse der mit dem HSK beschlossenen aufgabenkritischen Organisationsuntersuchungen einschließlich Stellenbemessung bis zum 30.06.2017 vorzulegen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf dieser Basis das Personalentwicklungskonzept von 2013 fortzuschreiben. Hierzu wird eine externe Aufgabenkritik (Zweck- und Funktionalkritik) in Auftrag gegeben. Des Weiteren ist das Konzept um die Fortentwicklung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements zu erweitern. Den zuständigen Ausschüssen und dem Stadtrat wird das Konzept bis zum Ende des dritten Quartals 2017 vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

01

Dieser Antrag ist abzulehnen. Die in dieser Maßnahme enthaltene "aufgabenkritische Organisationsuntersuchung" ist in der gewünschten Ausprägung nicht umsetzbar.

Grundlage für die Aufstellung des Stellenplans sind die seitens des Gesetzgebers oder der Verwaltungsleitung bzw. des Stadtrats definierten Aufgaben mit ihren jeweiligen Standards. Auf dieser Basis erfolgt die weitere organisatorische Betrachtung; es werden die zur Erledigung der Aufgaben erforderlichen Stellen bemessen und letztlich die Tätigkeiten konkreten Stellen zugeordnet. Diese bilden die Grundlage der Stellenbewertung und der Eingruppierung der Beschäftigten, woraus sich im Ergebnis die Personalkosten ergeben.

Hier sei darauf hingewiesen, dass sich aus einer Reduzierung der Stellen im Stellenplan nicht unmittelbar eine Senkung der Personalkosten ableiten lässt. Hier sind ferner arbeits- und tarifrechtliche Regularien zu beachten (bspw. unbefristete Arbeitsverträge trotz ggf. wegfallender Aufgaben, Altersteilzeitvereinbarungen usw.)

Die im Entwurf des Stellenplans für den Haushalt 2017/2018 enthaltenen Maßnahmen wurden auf Grund der vorhergehenden Abstimmung mit den Fachämtern und nach entsprechender organisatorischer Prüfung aufgenommen. Hierbei erfolgte auch die Prüfung, inwieweit sich durch die tatsächliche Reduzierung von Aufgaben (bspw. durch sinkenden Fallzahlen) oder durch Reduzierung von Standards Stellen(-anteile) im Stellenplan streichen lassen. Jedoch wird diese Prüfung immer auf der Basis der seitens der Verwaltungsleitung bzw. des Stadtrats der Verwaltung übertragenen Aufgaben vorgenommen.

Sofern nunmehr eine grundlegende Reduzierung der Stellanzahl im Stellenplan notwendig ist, sind zunächst die Aufgaben bzw. deren Änderungen durch die Verwaltungsleitung zu definieren. Nur auf dieser Basis ist eine Organisationsuntersuchung der einzelnen Bereiche möglich, allerdings ist der hierfür vorgelegte Zeitplan (bis 31.12.2017) in Anbetracht des damit verbundenen Aufwands, der Größe der Stadtverwaltung und deren Aufgaben keinesfalls umsetzbar.

In diesem Kontext sei ferner auf die Entwicklung der Stadt Erfurt (weiter steigende Einwohnerzahlen) und die zunehmende Übertragung von Aufgaben durch gesetzliche Vorgaben verwiesen (bspw. aktuell die Thematik der Änderung des Unterhaltvorschussgesetzes oder im Bereich des Führerscheinsrechts).

02

Dieser Antrag ist abzulehnen. Ein Personalentwicklungskonzept für die Stadtverwaltung kann nur auf Grundlage eines Organisationskonzeptes, das auf Basis von Rahmenvorgaben der Aufgabenentwicklung basiert, erstellt werden.

Die Zielvorgabe der Personalkosteneinsparung im HSK, die hierfür Berücksichtigung finden müsste, ist hinsichtlich der z. Z. durch die Verwaltung wahrzunehmenden Aufgaben unrealistisch. Siehe dazu die die Stellungnahme zu Pkt. 1 der Drucksache.

Eine externe Beauftragung einer Aufgabenkritik ist bisher nicht erfolgt. Die Ergebnisse der laufenden Erhebung der Aufgaben der Verwaltung durch die "zentralen Steuerung" im Bereich Oberbürgermeister sollen hierfür zugrunde gelegt werden. Entsprechend dem derzeitigen Stand der Erhebung (voraussichtlicher Abschluss Ende 2017) kann deshalb bis Ende des dritten Quartals kein Personalentwicklungskonzept vorgelegt werden.

Die Fortentwicklung des Gesundheitsmanagements ist Thema einer zurzeit im Personal- und Organisationsamt laufenden Organisationsentwicklungsmaßnahme. Im Focus steht dabei der Ausbau der Gesundheitsförderung, Verhaltens- und Verhältnisprävention im Zusammenwirken zwischen betriebsärztlichem Dienst, Arbeitssicherheit und betrieblichem Gesundheitsmanagement.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

6.2 Offenlegung von Prüfberichten des RPA

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat alle vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfurt erstellten Prüfberichte und Prüfprotokolle der Jahre ab 2012 vorzulegen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab 2017 jährlich eine Liste der vom RPA durchgeführten Prüfungen und Prüfungsergebnisse vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Schlussbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung wird im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vorberaten sowie im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung behandelt. Der Schlussbericht ist Grundlage für die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse des Stadtrates.

Die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes enthalten ab der Prüfung der Jahresrechnung 2012 im Gliederungspunkt III. nicht nur eine Übersicht über die Prüfungsberichte des abgelaufenen Prüfungszeitraumes mit den wesentlichen Forderungen, Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen, sondern auch über die nachgehenden Prüfungen hinsichtlich der Umsetzung früherer Prüfungsberichte.

Besonders wichtig ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes, dass der Stadtrat über die Wirkungen, die die Prüfungstätigkeiten entfaltet haben, ebenfalls unterrichtet wird.

Darüber hinaus berichtet das Rechnungsprüfungsamt über weitere, wesentliche Prüfungstätigkeiten, die zu keinem Prüfungsbericht geführt, aber Wirkungen entfaltet haben (begleitende Prüfungen).

Der Schlussbericht mit seinem gesamten Inhalt wird öffentlich ausgelegt und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten, § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird explizit durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen, § 80 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

Alle weiteren Prüfungsberichte werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen des Stadtrats der Landeshauptstadt Erfurt im nichtöffentlichen Teil beraten. Die Ausschussmitglieder setzen sich in vielen Fällen sehr intensiv mit den Prüfungsergebnissen auseinander. Im Bedarfsfall treffen die Ausschüsse explizite Festlegungen zu den einzelnen Forderungen, Beanstandungen, Hinweisen und Empfehlungen und legen strenge Wiedervorlagetermine fest. Dieses seit Jahren etablierte System der Überwachung des Verwaltungshandelns funktioniert nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts sehr gut. Dieses Verfahren ist Ausdruck einer gelebten kommunalen Selbstverwaltung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes dem Stadtrat/FLRV bereits vorliegen und auch in Zukunft vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Vorlage von Prüfprotokollen kann keine Aussage gemacht werden, da weder das Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz diesen Begriff kennt noch das Rechnungsprüfungsamt ihn interpretieren kann.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

6.3 finanzielle Mittel für die Ortsteile

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderungen des § 45 (6) der ThürKO in der Fassung vom 02.07.2016 und gültig ab dem 13.07.2016 ab Beginn des Haushaltsjahres 2017 umzusetzen und einen entsprechenden Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.

Hinweis bei der Abstimmung:

Begleitantrag Nr. 5.3 der Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN ähnlich wie Änderungsantrag OTBgm Sulzer Siedlung und Änderungsantrag Pkt. 2 OTBgm Stotternheim

Stellungnahme der Verwaltung

Entsprechend § 45 ThürKO Abs. 6 Satz 5 und 6 werden den Ortsteilen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt.

Die Festsetzung der eingestellten finanziellen Mittel nach §§ 4 und 16 der Ortsteilverfassung (Anlage 5 der Hauptsatzung) für 2017/2018 entsprechend Vorlage 0361/17 - Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 basiert auf der Grundlage des StR-Beschlusses Nr. 1384/16 – Haushaltssicherungskonzept der Landeshauptstadt Erfurt 2016-2022 vom 15.12.2016.

Der StR-Beschluss Nr. 1384/16 – Haushaltssicherungskonzept der Landeshauptstadt Erfurt 2016-2022 vom 15.12.2016 und der damit eingestellten finanziellen Mittel nach §§ 4 und 16 der Ortsteilverfassung (Anlage 5 der Hauptsatzung) für 2017/2018, entspricht somit einer abweichenden Festsetzung. Die Änderungen des § 45 ThürKO Abs. 6 Satz 5 und 6 wurden grundlegend umgesetzt.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

6.4 LSA – Kreuzungsbereich Stotternheimer Straße/Haßlebener Weg

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum Ende des 3. Quartals 2017 die technischen und finanziellen Voraussetzungen für eine Lichtsignalanlage (LSA) für den Kreuzungsbereich Stotternheimer Straße / Haßlebener Weg im Ortsteil Sulzer Siedlung zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zunächst wird darauf verwiesen, dass die Neuerrichtung bzw. die Erweiterung einer LSA durch die Untere Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden muss und dies als eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis gilt. Insofern kann die Stadtverwaltung nicht per Beschluss eines städtischen Gremiums hierzu verpflichtet werden.

Unabhängig davon geben wir folgende Information zum Sachstand.

Bereits im Jahr 2015 erfolgte eine ausführliche Stellungnahme in der Folge eines Beschlusses des Ortsteilrates Erfurt-Sulzer Siedlung vom 11.05.2015 zur Prüfung verkehrsorganisatorischer Maßnahmen bzw. des Vollausbaus der vorhandenen Fußgänger-LSA.

Die Realisierung dieser Maßnahme ist im Haushaltsplan 2017 / 2018 nicht vorgesehen, planerisch nicht vorbereitet und wird aus fachlicher Sicht derzeit für nicht notwendig erachtet.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

6.5 Bürgerinformationssystem barrierefrei

Bis zum Ende des zweiten Quartals 2017 wird das Bürgerinformationssystem auf der Internetpräsenz der Stadt Erfurt barrierefrei hinsichtlich der Schriftgrößen und des Kontrastes zur Verfügung gestellt. Weiterhin wird die Maschinenlesbarkeit für Screenreader und eine Braillezeile gewährleistet.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Bürgerinformationssystem der Stadt Erfurt ist bereits eine barrierefreie Webanwendung hinsichtlich der Schriftgrößen und des Kontrastes. Formatierungsregeln können anhand der jeweiligen CSS-Styles definiert werden.

Die verwendeten Farben und Schriftgrößen orientieren sich an den Vorgaben von www.erfurt.de.

Zur Barrierefreiheit hinsichtlich Maschinenlesbarkeit für Screenreader und Braillezeile kann aktuell keine Aussage getroffen werden. Eine entsprechende Rückfrage an die Herstellerfirma steht noch aus.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA Nein Enthaltung

6.6 Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt aufzulisten, welchen Stadtratsbeschlüssen die Regelungen des HSK entgegenstehen und welche Ansätze im Haushalt 2017 / 2018 Beschlüssen des Erfurter Stadtrates entgegenstehen. Bitte Beschlüsse ab der Legislatur mit Beginn Mai/Juni 2014 betrachten.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Durchsuchen sämtlicher Stadtratsbeschlüsse ab dem Jahr 2014 ist einerseits zeitmäßig nicht zu leisten und andererseits vom Ergebnis her fraglich, da seitens der Verwaltung nur hypothetisch dargestellt werden könnte, bei welchem Beschluss eventuell und in welchem Umfang Änderungen erfolgen könnten.

Das HSK wurde mit DS 1384/16 vom Stadtrat am 15.12.2016 beschlossen.

Alle Änderungen, die sich auf Haushaltsansätze des Doppelhaushaltes 2017/2018 und die mittelfristigen Finanzplanung beziehen, wurden seitens der Verwaltung im vorliegenden Entwurf des Haushaltes erfasst, welcher dem Stadtrat zur Beratung vorliegt.

Darüber hinaus wurden gemäß Festlegung des OB in der DBOB am 09.01.2017 insgesamt 36 Aufträge zur Umsetzung des HSK gem. Anlage des StR zur Anlage XIX ausgelöst und 12 Anträge für die Maßnahmen in Zuständigkeit der Verwaltung.

Der Realisierungszeitraum der einzelnen Festlegungen zieht sich bis in das Jahr 2018, je nach Komplexität der Aufgabe oder auch der zeitlichen Möglichkeit von Änderungen (z.B. Ablauf von Kalkulationsperioden).

Soweit von den Einzelfestlegungen der Stadtrat betroffen ist, wird dieser nach Behandlung der entsprechenden Realisierungsvorlage in der DBOB beteiligt. Im Einzelfall wird es natürlich auch zur Anpassung bestehender Beschlüsse des Stadtrates kommen müssen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

7. Fraktionslos

8. Ortsteilbürgermeister

9. Jugendhilfeausschuss

C sonstiges /Stellungnahmen/Fragen

1. gemeinsame Fragen

2. SPD

3. CDU

4. Die Linke

5. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6. Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN

7. Fraktionslos

8. Ortsteilbürgermeister

Endabstimmung: DS 0361/17 - Abstimmung inklusive aller soeben beschlossener Änderungen:

Ausschuss für FLRV

JA

Nein

Enthaltung

Jugendhilfeausschuss

JA

Nein

Enthaltung